

BLM

Bayerische
Landeszentrale für
neue Medien

Jugendschutzbericht 2018

für den Medienrat der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)





Jugendschutzbericht 2018
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Inhalt

Vorwort	6
1 Der Jugendmedienschutz in der BLM	7
1.1 Medienkompetenz-Ausschuss	7
1.2 Beschwerden	10
1.2.1 Beschwerden Telemedien	10
1.2.2 Beschwerden Rundfunk	12
1.3 Prävention und Beratung	14
1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche	14
1.3.2 Einzelfälle	17
1.4 Kontrolle und Maßnahmen	18
1.4.1 Telemedien	18
1.4.2 Rundfunk	23
1.5 Weitere Aktivitäten	27
2 Bundesweite Jugendschutzfragen	34
2.1 Arbeitsgruppen der KJM	34
2.2 Thematische Einzelfragen	39
2.3 Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM	39
Impressum	43



Elektronische Medien sind heutzutage ganz selbstverständlich Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie dienen der Unterhaltung, Information, Kommunikation, der Bildung – oder einfach auch der Berieselung. Nicht immer sind Heranwachsende jedoch in der Lage, Gefährdungspotentiale der „schönen, neuen Medienwelt“ richtig einzuschätzen. Hier setzt der gesetzliche Jugendmedienschutz der BLM an, um Kinder und Jugendliche nicht schutzlos den wirtschaftlichen Interessen einer immer stärker von Internationalisierung, Globalisierung und Kommerzialisierung geprägten Medienlandschaft auszusetzen.

Der Jugendmedienschutz hat das Ziel, mediale Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die ihrem Alter und Entwicklungsstand (noch) nicht entsprechen, möglichst gering zu halten. Maßnahmen zum Jugendschutz müssen dabei die Anbieter ergreifen, nicht die Kinder und Jugendlichen selbst.

Dabei steht der gesetzliche Jugendmedienschutz immer wieder vor neuen Herausforderungen, da sich die Medienwelt im Internetzeitalter zunehmend schneller verändert. Hier gilt es, den technischen Entwicklungen mit einem zeitgemäßen und effizienten Jugendschutz zu

begegnen. Mit Aufsichtsverfahren allein ist dies nicht zu bewerkstelligen: hier sind parallel vielfältige flankierende Maßnahmen und Initiativen gefordert, die – oftmals im konstruktiven Dialog mit den Anbietern – geeignete Lösungsansätze bilden können.

Die BLM hat im Jahr 2018 eine Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen im Jugendschutz umgesetzt. Neben Prüffällen und Aufsichtsverfahren hat die BLM ihre Tätigkeit im Bereich der Prävention und Anbieterberatung weiter ausgebaut. Es wurden weitere Erfahrungen mit dem im Oktober 2016 novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gemacht. So wurden erstmals Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme bei Telemedien als geeignet beurteilt.

Der hohe Stellenwert, den der Jugendmedienschutz bei Eltern und Erziehenden genießt, zeigt sich nicht zuletzt an einer Vielzahl von Zuschriften und Beschwerden zu Medieninhalten, die die BLM erreichen.

Daneben kommt der Vernetzung mit weiteren Akteuren in einer zunehmend vernetzten Medienwelt zentrale Bedeutung zu: in zwei großen Veranstaltungen zu den Themen „Meinungsbildung bei Jugendlichen“ und „Games“ standen die aktuellen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz im Mittelpunkt.

Die Geschäftsführung der BLM berichtet hiermit gemäß Medienratsbeschluss vom 11. 11. 1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen erneut über die Aufsicht von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2018.

1 Der Jugendmedienschutz in der BLM

Der Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten.

Er ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz) und in Bayern außerdem eine staatliche Aufgabe, geregelt in der Bayerischen Verfassung.

Bayern kommt hier eine Sonderrolle zu, da nach Artikel 111a der Bayerischen Verfassung Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben wird. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) steht daher in einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung und hat unter anderem zur Aufgabe, auf eine qualitätsvolle Programmgestaltung hinzuwirken.

Dem BLM-Medienrat mit seiner pluralistischen Zusammensetzung aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Bayerns und dem Medienkompetenz-Ausschuss kommt beim Jugendschutz eine besondere Bedeutung zu. Der gesamtgesellschaftliche Diskurs ist hier besonders wichtig, da Jugendschutzfragen immer eng mit Wertefragen verknüpft sind.

1.1 Medienkompetenz-Ausschuss

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ wurde 2014 gegründet, um der besonderen Bedeutung der beiden Themen in der BLM Rechnung zu tragen. Im Berichtszeitraum behandelte der Ausschuss in vier Sitzungen zahlreiche Fragen und setzte erneut wichtige fachliche Impulse. Für die praktische Arbeit der BLM ist die Beratung von Jugendschutzfragen im Ausschuss, in dem Vertreter verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen vertreten sind, von zentraler Bedeutung. Der Jugendschutz der BLM wird dadurch maßgeblich unterstützt und gestärkt.

HINTERGRUND

Die Aufgaben des „Ausschusses für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem JMStV
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

HINTERGRUND

Der Medienkompetenz-Ausschuss

(Stand: 31. Dezember 2018)

Vorsitzender:

Michael Voss (Bayerischer Jugendring)

Stv. Vorsitzender:

Dr. Gerhard Hopp (Bayerischer Landtag, CSU)

14 Mitglieder:

Michael Busch (Bayerischer Journalistenverband), **Max Gibis** (Bayerischer Landtag, CSU), **Paul Hansel** (Bund der Vertriebenen Landesverband Bayern), **Christa Hasenmaile** (Gewerkschaften), **Dr. Gerhard Hopp** (Bayerischer Landtag, CSU), **Ulla Kriebel** (Katholische kirchliche Frauenorganisationen), **Franz Kustner** (Bayerischer Bauernverband), **Wilhelm Lehr** (Vertreter der Musikorganisationen), **Hans-Peter Rauch** (Handwerkskammern), **Dr. Florian Schuller** (Katholische Kirche), **Michael Schwägerl** (Lehrerverbände), **Harald Stempfer** (Bayerischer Landessportverband), **Arwed Vogel** (Schriftstellerorganisationen), **Michael Voss** (Bayerischer Jugendring)

Novellierung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien): Streichung der Regelung zur Werbung für Pornografie wird kritisch gesehen

Die Mitglieder des Ausschusses setzten sich erneut mit der Novellierung der Jugendschutzrichtlinien auseinander. Die Jugendschutzrichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern u. a. für Aufsicht, Anbieter und Selbstkontrollen Vorgaben und Handlungsanweisungen. Aufgrund der Novellierung des JMStV im Jahre 2016 war die Überarbeitung der Jugendschutzrichtlinien nötig geworden. Der Medienkompetenz-Ausschuss hatte sich bereits im November 2017 in einer ersten Lesung mit dem Entwurf der überarbeiteten Richtlinien befasst und sich gegen die Streichung der Regelung zur Werbung für Pornografie ausgesprochen. Darin ist normiert, dass Werbung für pornografische Angebote nur unter den Bedingungen zulässig ist, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) lehnte jedoch den Vorschlag der BLM ab und beschloss – wie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) – den finalen Entwurf der Jugendschutzrichtlinien, der sprachliche, redaktionelle sowie der Novellierung des JMStV geschuldete Änderungen beinhaltet. Der Ausschuss diskutierte den Entwurf und blieb bei seiner kritischen Sichtweise der mit der Streichung der Regelung zur Werbung für Pornografie verbundenen negativen Signalwirkung. Aufgrund des sonstigen notwendig gewordenen Novellierungsbedarfs hat der Medienrat auf Empfehlung des Ausschusses die Jugendschutzrichtlinien beschlossen (→ 2.1).

Positionspapier „Leitlinien Digitale Ethik“: gesellschaftliche Regeln für den Umgang mit neuen Technologien

Der Ausschuss befasste sich mit dem Thema „Digitale Ethik“, das auch in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird. Der BLM ist es ein Anliegen, sich nicht nur intensiv mit politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Folgen der Digitalisierung zu befassen, sondern sich auch mit ihren ethischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und die gesellschaftspolitische Debatte zum Thema zu beför-

dern. Daher hat die BLM Leitlinien entwickelt, die die Frage, auf welchen Ebenen gesellschaftliche Regeln für den Umgang mit neuen Technologien verankert werden können, aufgreifen. Die Ausschussmitglieder diskutierten die Leitlinien sowie einige redaktionelle Änderungen. Sie empfahlen dem Medienrat, die Leitlinien als Positionspapier zu veröffentlichen.

Finanzierungsmodelle bei Online-Games: kritische Diskussion über „Lootboxen“

Ein weiteres Thema im Ausschuss waren Finanzierungsmodelle bei Online-Spielen, v. a. ging es um die sogenannten „Lootboxen“ („Loot“, englisch „Beute“). Dabei handelt es sich um virtuelle „Kisten“ in digitalen Spielen, die verschiedene Dinge – z. B. Ausrüstungsgegenstände, Kleidung oder auch spielwerte Vorteile – enthalten. Sie können in In-Game-Shops gekauft oder im Spiel gewonnen werden. Der Inhalt einer Lootbox ist erst nach deren Erwerb einsehbar. Aktueller Anlass für die Diskussion im Ausschuss waren die Beschlüsse des Bayerischen Landtags zu „Computerspiele bei der Jugendmedienarbeit verstärkt berücksichtigen“ und zu „Glücksspielelemente in Computerspielen“ von Ende 2017. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bat die Kommission für Jugendmedienschutz hierzu um eine Stellungnahme der Landesmedienanstalten. Die BLM übernahm aufgrund ihrer Federführung der Arbeitsgruppe Games der KJM die Vorbereitung der Stellungnahme (→ 2.1). Der Ausschuss bekräftigte die Auffassung der BLM, dass zu den inhaltlichen Problemfeldern in Online-Games weitere Wirkungsrisiken hinzukommen, die ebenfalls relevant für eine jugendschutzrechtliche Prüfung sein können. Dabei geht es um Kommunikations- und Kontakttrisiken, die Förderung exzessiven Spielverhaltens sowie den ökonomischen Rahmen von Online-Games. Um die genannten Risikofaktoren in der Spruchpraxis rechtssicher anwenden zu können, müssten jedoch die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags geändert werden.

Anwendung der Sozialadäquanzklausel bei Spielen: restriktive Anwendung gefordert

Der Ausschuss befasste sich mit der aktuellen Rechtslage bei der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, v. a. Hakenkreuzen, in Computerspielen. Hintergrund ist die neue Prüfpraxis der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bei Spielen mit Kenn-

zeichen verfassungswidriger Organisationen. So können nun solche Computerspiele eine Altersfreigabe der USK erhalten, in denen die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen von den USK-Gremien als sozialadäquat beurteilt worden ist. Auslöser dafür waren neue Entwicklungen in der Rechtsprechung, die zu einer geänderten Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden führten. Ähnlich wie im Filmbereich ist nach Auffassung des Ausschusses ein differenzierter Umgang mit der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbolik in Computerspielen sinnvoll. Der Ausschuss betonte jedoch die Notwendigkeit einer restriktiven Anwendung der Sozialadäquanzklausel, um der Etablierung einer unkritischen Darstellung von NS-Symbolen auf digitalen Plattformen entgegenzuwirken.

Beschwerden aus der Bevölkerung: wichtige Grundlage für die BLM-Jugendschutzarbeit

Auch das Thema Beschwerden und Anfragen im Jugendschutz beschäftigte den Ausschuss. Die Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung zu Medieninhalten sind ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft. Sie zeigen den Bedarf in der Bevölkerung für Jugendschutz und Medienaufsicht und sind eine zentrale Grundlage für die BLM-Jugendschutzarbeit sowohl bei Prüf- und Aufsichtsverfahren als auch im präventiven Bereich. Die inhaltliche Bewertung von Beschwerden zu Internetangeboten ist mit schwierigen Abgrenzungen und Abwägungen zwischen verschiedenen Rechtsgütern verbunden, wie z. B. der Abwägung von Jugendschutz und Meinungsfreiheit. Die Ausschussmitglieder würdigten die Jugendschutz-Arbeit der BLM bei der Bearbeitung der Bürgerbeschwerden und diskutierten aktuelle Entwicklungen in den Programmen privater Rundfunkanbieter (→ 1.2).

Alkohol im TV: ein Thema für Jugendschutz und Medienpädagogik

Im Ausschuss wurde eine Studie der Universität Würzburg zum Thema „Die Darstellung von Drogen und Sucht im deutschen Fernsehen“ thematisiert. Die Ergebnisse der Studie zeigen eine hohe Präsenz von Alkohol im TV-Programm auf. Zudem wird laut der Studie Alkohol beiläufig und als selbstverständlicher Teil des Alltags dargestellt. Die Erfahrungen der BLM zeigen ebenfalls, dass das Thema Alkohol in den Medien ein Jugendschutzproblem sein kann. Gerade für Jugendliche, die in dieser Lebensphase mit

Alkohol erstmals in Berührung kommen, bieten derartige Inhalte ein problematisches Identifikationspotential. Der Ausschuss bekräftigte, dass hier sowohl der Jugendschutz als auch die Medienpädagogik gefragt sind.

Vernetzung mit anderen Jugendschutzeinrichtungen: die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Im Rahmen ihrer Jugendschutzarbeit ist die BLM mit zahlreichen Einrichtungen und Institutionen aus anderen Bereichen des Jugendmedienschutzes vernetzt, um die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendschutzes in Deutschland zu fördern. Regelmäßig wird dies im Medienkompetenz-Ausschuss thematisiert. Im Jahr 2018 wurde über die Vernetzung mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) berichtet, mit der seit vielen Jahren ein kontinuierlicher Austausch besteht. Für die Tätigkeit in den Prüfausschüssen der FSK hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales drei Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM benannt. Diese fungieren als Jugendschutzsachverständige und als Vertreter des Ständigen Vertreters bei der FSK. Auch im Rahmen der Programmbeobachtung im Jugendschutz der BLM sind die Altersfreigaben der FSK relevant. Hier hat sich eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der FSK erfolgreich etabliert.

Selbstdatenschutz bei Social Media-Angeboten: Bewusstsein für eine verantwortungsvolle Mediennutzung stärken

Der Ausschuss beschäftigte sich mit dem Thema Selbstdatenschutz bei Social Media-Angeboten. Hintergrund war die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nach der die Nutzung von Daten Minderjähriger grundsätzlich nur rechtmäßig ist, wenn das Kind bei der Einwilligung bereits 16 Jahre alt ist oder die Einwilligung durch die Eltern erteilt wird. Beim Selbstdatenschutz steht der Nutzer im Mittelpunkt; bei der Vermittlung wird daher auch kein rechtlicher, sondern ein pädagogischer Ansatz gewählt. Ziel ist die Stärkung des Bewusstseins der Nutzer für einen verantwortungsvollen Medienumgang und die Aufbereitung von praxisnahen Hintergrundinformationen. Eine Möglichkeit, Selbstdatenschutz zu vermitteln, sind Vorträge der BLM oder Broschüren, in denen den Zielgruppen praktische Anregungen gegeben werden.

Jugendschutz bei Amazon: große Plattform mit unterschiedlichen Inhalte-Anbietern

Thema im Ausschuss war auch die Internetplattform Amazon unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes. Die BLM erreichen regelmäßig Bürgerbeschwerden oder Hinweise zu jugendschutzrelevanten Inhalten bei Amazon. Da es mit der Amazon Deutschland GmbH eine Zweigniederlassung von Amazon mit Sitz in München gibt, ist die BLM als bayerische Landesmedienanstalt hier besonders gefragt. Die Internetplattform ist in drei Säulen mit unterschiedlichen Inhalteanbietern gegliedert: Der Verkauf und der Versand von eigenen Produkten, die sogenannten „Marketplace“-Angebote, bei denen andere Anbieter über die Plattform Amazon ihre eigene Ware zum Verkauf und Versand anbieten sowie das Video-on-Demand-Angebot „Amazon Prime Video“. Die Ausschussmitglieder diskutierten über die Jugendschutzvorkehrungen von Amazon und informierten sich über Beschwerdemöglichkeiten von Bürgern bei Angeboten aus dem Telemedienbereich.

Jährliche Fachtagungen Jugendschutz und Medienkompetenz: Diskussion über aktuelle Themen für ein breites Fachpublikum

Seit 2015 veranstaltet die BLM jedes Jahr eine Fachtagung für ein breites Fachpublikum zu einem übergreifenden Thema aus dem Jugendschutz und der Medienkompetenz. Aufgabe des Medienkompetenz-Ausschusses ist es, über den inhaltlichen Schwerpunkt der Tagung zu beraten und ein Thema festzulegen. Für die fünfte Fachtagung Jugendschutz und Medienkompetenz der BLM, die am 15. 05. 2019 stattfinden wird, legte der Ausschuss „Macht der Sprache“ als Thema fest. Die Veranstaltung greift damit die aktuelle Debatte zu „Hate Speech“ und die Frage nach einer zunehmenden Verrohung der Sprache auf Schulhöfen und in sozialen Medien auf. Auch für die 4. Fachtagung „Politainment – Wie bilden sich Jugendliche ihre Meinung?“, die im Mai 2018 stattfand, hatte der Ausschuss das Thema ausgewählt.

Broschüre „Urheberrecht – Tipps, Tricks und Klicks“: Praxismaterial für Eltern, Lehrer und Erziehende

Im Ausschuss wurde die im Jahr 2018 neu veröffentlichte Broschüre „Urheberrecht – Tipps, Tricks und Klicks“ vorgestellt. Die Broschüre beinhaltet alltagstaugliche und praxisorientierte Tipps zur Vermeidung von Urheberrechtsverstößen (→ 1.5). Ziel der Broschüre ist es, einen verantwortungsvollen Umgang mit fremden Inhalten unter Berücksichtigung des Urheberrechts zu stärken und das komplexe Urheberrecht auf verständliche Weise zu erklären. Die Broschüre befasst sich auch mit Fragen im Schulalltag, um die Schüler für urheberrechtliche Fragen zu sensibilisieren. Der Ausschuss würdigte die Broschüre als hilfreiches Material für Eltern, Lehrer und Erziehende.

1.2 Beschwerden

Die BLM ist Anlaufstelle und Ansprechpartner für Beschwerden und Anfragen von Bürgern und Institutionen zu Medieninhalten. Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung zu Medieninhalten stellen dabei eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM dar: für Programmebeobachtung, präventive Tätigkeit, Prüf- und Aufsichtsverfahren. Die BLM geht jeder Beschwerde und jedem Hinweis nach und prüft den Sachverhalt, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind und informiert die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Bürgerbeschwerden sind ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft: Sie zeigen, dass der Jugendschutz und die Medienaufsicht in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert genießen.

1.2.1 Beschwerden Telemedien

Zu Telemedieninhalten von Anbietern mit Sitz in Bayern sind bei der BLM im Jahr 2018 rund 30 Bürgerbeschwerden und Hinweise öffentlicher Stellen eingegangen und bearbeitet worden. Bei etwa der Hälfte dieser Fälle ergab die Überprüfung einen Anfangsverdacht auf Verstöße gegen den JMStV. Die meisten dieser Problemfälle konnten präventiv, d. h. durch Kontaktaufnahme mit dem Anbieter bzw. dessen Jugendschutzbeauftragten, der die Ange-

bote geändert bzw. aus dem Netz entfernt hat, schnell gelöst werden. Präventive Verfahren sind im Telemedienbereich häufiger als im Rundfunk, da die betreffenden Inhalte meist noch online sind und eine nachträgliche Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen möglich ist (→ 1.3). Ein Teil der Beschwerden mündet aber auch in Aufsichtsverfahren der BLM mit Maßnahmen wie Beanstandungen, Untersagungen und Bußgeldern.

Inhaltlich wurden beim Großteil der Beschwerden im Bereich Telemedien Sexualdarstellungen oder Pornografie, fremdenfeindliche, rassistische oder volksverhetzende Inhalte, sowie Gewaltdarstellungen problematisiert. Mehrfach wurde auch auf fehlende oder möglicherweise falsche Altersangaben bei Filmen und Serien in Video-on-Demand-Angeboten hingewiesen. Hier zeigte sich, dass die aus dem Fernsehen bekannten FSK-Freigaben auch in Video-on-Demand-Angeboten zur Orientierung genutzt und zudem kritisch hinterfragt werden.

Erstmals beschwerten sich auch mehrere Bürger über Streaming-Angebote im Internet, die Rundfunk seien und eine Rundfunkgenehmigung der Medienaufsicht benötigten. Häufig nannten Beschwerdeführer dabei auch jugendschutzrelevante Inhalte in den betreffenden Video-Streams. Neben der Frage der Einordnung als Rundfunk oder Telemedium überprüfte die BLM in diesen Fällen auch die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Da häufig Let's Play-Videos, d. h. das kommentierte Vorführen von Computerspielen, Bestandteil solcher Streaming-Angebote sind, stellt sich die Frage nach Altersfreigaben und entsprechenden Jugendschutzmaßnahmen. Auch wenn die Altersfreigaben der USK für Computerspiele nicht direkt auf die kommentierten Spiele-Versionen in Let's Play-Videos übertragen werden können, ist in jedem Fall von einer Jugendschutzrelevanz auszugehen. Bei der Erteilung einer Rundfunkzulassung in solchen Fällen muss auch hierauf geachtet werden.

In diesem Zusammenhang stand der „Drachenlord“, ein junger Mann aus Mittelfranken, besonders in der Kritik. Er verbreitete seine Inhalte mit Kanälen im Live-Stream-Videoportal YouNow, auf dem Nutzer ihre Beiträge in Echtzeit zeigen und mit ihren Zuschauern im direkten Kontakt stehen, und auf der Videoplattform YouTube. Neben der Verbreitung von Rundfunk ohne Genehmigung bei YouNow kritisierten Bürger auch jugendschutzrelevante Inhalte in den Angeboten des „Drachenlord“. Während die Frage der Rundfunkzulassung im Berichtszeitraum von der Kommis-

sion für Zulassung und Aufsicht (ZAK) entschieden wurde – eine Genehmigung wurde aus formalen Gründen nicht erteilt – ist die Jugendschutzprüfung derzeit noch nicht abgeschlossen.

HINTERGRUND

Rundfunk im Internet

Auch Inhalte im Internet können Rundfunk sein und eine Rundfunkzulassung bzw. Genehmigung einer Landesmedienanstalt benötigen. Gemäß der „Checkliste zur Einordnung von Streaming-Angeboten im Internet“ der Medienanstalten (vgl. www.die-medienanstalten.de) sind entscheidende Kriterien für Rundfunk, dass ein Angebot live oder zumindest linear verbreitet wird, dass es journalistisch-redaktionell gestaltet ist, einem Sendeplan folgt, und sich an mindestens 500 potentielle Nutzer gleichzeitig wendet. Kein Rundfunk und somit zulassungsfrei sind dagegen Videos auf Abruf („on demand“), bei denen die Nutzer einen individuellen Startzeitpunkt bestimmen. Das ist derzeit z. B. bei den meisten Videos auf YouTube, Vimeo oder Facebook der Fall. Zuständig für die Entscheidung über Rundfunkzulassungen ist die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten.

Da im Rundfunk teilweise andere Jugendschutzmaßnahmen gelten als in Telemedien – beispielsweise ist im Rundfunk keine Pornografie erlaubt, in Telemedien in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene hingegen schon – ist die Frage der Einordnung eines Angebots als Rundfunk oder Telemedium auch für den Jugendschutz relevant.

Notice-and-Takedown-Verfahren bei einem Online-Versandhändler

Hinzu kommen rund 20 Beschwerden und Hinweise, die die BLM zum Angebot eines Online-Versandhändlers erhalten und bearbeitet hat und zum Großteil, bei Handlungsbedarf, an den Anbieter für das dortige Notice-and-Takedown-Verfahren gemeldet hat. Die BLM kann bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen im Angebot des Anbieters nicht aufsichtsrechtlich vorgehen. So gilt die deut-

sche Niederlassung des Anbieters mit Sitz in München ausweislich der Angaben im Impressum nicht als verantwortlich, wenn es um digitale Inhalte geht. Der JMStV greift hier also nicht. Im Rahmen des Notice-and-Takedown-Verfahrens entfernt der Online-Versandhändler aber problematische Inhalte insbesondere von Drittanbietern jeweils nach Kenntnis. Die BLM leitet hierfür regelmäßig Fälle an den Anbieter weiter, die auf Bürgerbeschwerden beruhen.

Bürgerbeschwerden Telemedien: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Erotikfilme in Mediatheken

Mehrere Beschwerden bezogen sich auf die Ausstrahlung von Erotikfilmen in den Mediatheken bundesweiter Sender, da diese nach Meinung der Beschwerdeführer tagsüber ohne jede Jugendschutzmaßnahme abrufbar und möglicherweise pornografisch seien. Die Überprüfung durch die BLM zeigte, dass die Filme entweder eine Altersfreigabe der FSK (keine Jugendfreigabe, also „ab 18“) oder eine entsprechende Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) hatten und dass sie in den Mediatheken mit einer Alterskennzeichnung „ab 18 Jahren“ versehen und technisch korrekt gelabelt waren. Hierzu hatten vorherige Hinweise der BLM an den Anbieter beigetragen. Bei Installation und Aktivierung eines Jugendschutzprogramms auf dem heimischen Computer würden diese Filme ausgefiltert. Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV lagen somit nicht vor. Die Beschwerden zeigen aber, dass Bürger die Form der Zugangshürde mittels Alterskennzeichnung und Labeling in der Regel gar nicht zur Kenntnis nehmen. Die problematischen Inhalte werden als frei zugänglich, ohne erkennbaren Jugendschutz, wahrgenommen.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

■ Website zum Suchen, Finden und Erstellen von WhatsApp-Gruppen

Mehrere Hinweise und Beschwerden gingen zum Angebot eines Webentwicklers ein, mit dessen Hilfe WhatsApp-Gruppen gesucht, gefunden und erstellt werden können. Der Zugang zu den WhatsApp-Gruppen selbst ist über die Website nicht möglich. Es finden sich jedoch bereits unter den Titeln und Beschreibungen der Gruppen zahlreiche Formulierungen, die gegen Bestimmungen des JMStV ver-

stoßen. Beispielsweise fielen vorübergehend Gruppen-Titel und -Beschreibungen auf, die volksverhetzend oder an der Grenze zur Pornografie waren. Somit war eine erhebliche Problematik gegeben, sowohl was unzulässige als auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte angeht. Auch ein Jugendschutzbeauftragter war nicht benannt. Gleichzeitig ist jedoch von einer abgestuften Verantwortlichkeit des Betreibers der Website auszugehen, da als Inhalte-Anbieter die verschiedenen Nutzer anzusehen sind, die entsprechende WhatsApp-Gruppen erstellen und betiteln. Ein präventiver Hinweis der BLM an den Anbieter brachte bislang keinen nachhaltigen Erfolg. Das weitere Vorgehen wird derzeit noch geprüft.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter; weiteres Vorgehen in Prüfung

■ Gewaltdarstellungen in der Serie „Vikings“

Ein Beschwerdeführer wandte sich an die BLM mit dem Hinweis, dass eine Folge der Abenteuerserie „Vikings“, die bei einem Video-on-Demand-Angebot abrufbar sei, massive Gewaltdarstellungen enthalte, die als gewaltverherrlichend im strafrechtlichen Sinne einzustufen seien. Die Überprüfung der BLM ergab, dass die Episode eine FSK-Freigabe ab 16 Jahren hat und keine strafrechtlich relevanten Inhalte vorliegen. Gleichzeitig überprüfte die BLM die Jugendschutzmaßnahmen bei dem betreffenden Video-on-Demand-Anbieter und stellte Verbesserungsbedarf fest. Sie nahm Kontakt mit dem Jugendschutzbeauftragten des Anbieters zur Überarbeitung der Jugendschutzmaßnahmen auf.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter; Antwort an Beschwerdeführer

1.2.2 Beschwerden Rundfunk

Im Jahr 2018 erhielt die BLM über 30 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Gegenstand der Beschwerden waren Sendeinhalte verschiedener Genres, hauptsächlich im Fernsehen, aber auch im Hörfunk: Reality-Dokus, Werbespots, Spielfilme, Serienepisoden, Erotikformate, Dokumentationen und Nachrichtenbeiträge.

Einen Schwerpunkt stellten Beschwerden dar, die sich auf die Ausstrahlung sexualisierter Programminhalte bezogen – darunter auch von Werbespots für Sexspielzeug und andere Erotikartikel im Tagesprogramm.

Bürgerbeschwerden Rundfunk: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Kabel eins: Werbespot für den Erotikartikel „Satisfyer Men“

Im Tagesprogramm von Kabel eins wurde mehrmals ein Werbespot für den Erotikartikel „Satisfyer Men“ – eine Masturbationshilfe für Männer – ausgestrahlt. Das beworbene Sexspielzeug wurde von einem bekannten Pornodarsteller angepriesen. Zu dem Spot gingen mehrere Beschwerden ein. Aus jugendschutzrechtlicher Sicht besteht bei derartig sexualisierten Programminhalten im Tagesprogramm ein Problempotential dahingehend, dass Kinder und Jugendliche mit Inhalten konfrontiert werden, die ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Die Darstellung erfolgt dabei meist aus einer Erwachsenenperspektive und setzt einen sexuellen Erfahrungsfundus voraus, den Kinder und Jugendliche nicht besitzen.

Die BLM hat die Ausstrahlung des Werbespots überprüft und festgestellt, dass er vor der Ausstrahlung der FSF zur Prüfung vorlag, die die Entscheidung „ohne Altersbeschränkung/Tagesprogramm“ getroffen hat. Aufgrund der Prüfentscheidung der FSF ist die Ausstrahlung des Werbespots im Tagesprogramm im Fernsehen zulässig. Somit war nicht von einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 JMStV auszugehen.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

■ Sport1: „Sexy Survival Camp“

Eine Beschwerde erreichte die BLM zur Ausstrahlung eines zweiminütigen Ausschnittes aus dem Erotikformat „Sexy Survival Camp“ im Tagesprogramm von Sport1.

Die BLM nahm Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten auf und forderte den Anbieter zur Stellungnahme auf. Der Anbieter räumte die versehentliche Ausstrahlung des Ausschnittes im Tagesprogramm ein und teilte mit, dass sich diese aufgrund eines unvorhersehbaren technischen Fehlers in der Sendetechnik ereignet habe. Ferner erklärte er, dass nach Einleitung technischer Vorkehrungen und einer manuellen Überprüfung sämtlicher Formate im Programmschema des Senders gewährleistet sei, dass Fehler dieser Art in Zukunft nicht mehr auftreten. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, dass der Sender zeitnah die weitere Ausstrahlung des Ausschnittes

unterbunden hat, sah die BLM von einem aufsichtsrechtlichen Verfahren ab.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter; Antwort an Beschwerdeführer

■ Welt: „Nachrichtenbeitrag über Messerattacke in Hamburg“

Wiederholt wenden sich Zuschauer an die BLM, um auf die Ausstrahlung von – aus ihrer Sicht – sensationsheischenden Nachrichtenbeiträgen, meist im Zusammenhang mit Unglücken, Verbrechen, Katastrophen und Terroranschlägen, hinzuweisen.

Zur Ausstrahlung eines tagesaktuellen Nachrichtenbeitrags über eine tödliche Messerattacke in der Hamburger S-Bahn gingen bei der BLM mehrere Beschwerden ein. Der knapp dreiminütige Beitrag wurde im Tagesprogramm von Welt ausgestrahlt und zeigte die Rettungsmaßnahmen von Feuerwehrleuten und Notärzten bei dem letztlich erfolglosen Versuch, das Leben der schwer verletzten Mutter und ihrer kleinen Tochter zu retten. Aufgrund der Tagesaktualität war eine Prüfung des Nachrichtenbeitrags durch die FSF nicht möglich. Die BLM prüfte den Beitrag im Hinblick auf einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Menschenwürde und auf eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung, sah jedoch die Grenze zum Verstoß in beiden Fällen nicht überschritten.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

■ Kabel eins: „Stephen Kings Es – Teil 1“

Beschwerden zur Programmplatzierung von Spielfilmen bilden eine weitere Gruppe von Zuschriften an die BLM. Zur Ausstrahlung des Horrorfilms „Stephen Kings Es – Teil 1“ im Hauptabendprogramm von Kabel eins um 20:15 Uhr gingen bei der BLM mehrere Beschwerden ein. Der Film hat im Jahr 1991 von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten. Gemäß dieser Freigabe dürfte der Film nur in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden. Allerdings lag er in der gesendeten Fassung auch der FSF zur Prüfung vor, die die Entscheidung „ab 12 / Hauptabendprogramm“ (d.h. ab 20:00 Uhr) getroffen hat. Derartige Abweichungen von Sendezeitgrenzen sind erlaubt, wenn nicht mehr von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder oder Jugendliche ab 12 Jahren auszugehen ist. Dies betrifft v. a. Angebote, deren Bewertung durch die FSK – wie im vorliegenden Fall – länger als zehn Jahre zurückliegt oder bei denen auf

Grundlage der FSK-Entscheidung entsprechende Szenen gekürzt oder entfernt wurden.

Aufgrund der Prüfentscheidung der FSF ist die Ausstrahlung von „Stephen Kings Es – Teil 1“ im Hauptabendprogramm zulässig. Da sich Kabel eins an die Entscheidung der FSF gehalten hat, die sich im Rahmen des ihr gesetzlich übertragenen Beurteilungsspielraums bewegt, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die BLM ausgeschlossen.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

1.3 Prävention und Beratung

Die BLM hat nicht nur die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Sie versteht sich auch als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht insbesondere mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot regelmäßig in Anspruch. Sie sehen die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören größere Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bei problematischen Einzelfällen. Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM gehören überdies Multiplikatoren.

1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche

Münchner Jugendschutzrunde 2018

Im Jahr 2001 ins Leben gerufen, ist die Münchner Jugendschutzrunde seit Jahren fester Bestandteil des präventiven Beratungsangebots der BLM und weckt nach wie vor starkes Interesse der Anbietervertreter: Dieses Jahr fanden erneut über 30 Teilnehmer am 11. 07. 2018 den Weg in die BLM – bereits zum insgesamt 17. Mal. An dem informellen Expertenaustausch, der auf Initiative des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz stattfindet, nehmen Jugendschutzbeauftragte der privaten Fernsehanbieter aus München und Umgebung sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München sowie des Sozialministeriums teil. Die offene Gesprächsrunde, die auch den Jugendschutzbeauftragten von Telemedienanbietern aus München und Umgebung offensteht, bietet eine Gesprächsplattform zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes.

Von Seiten der BLM wurden die Anbietervertreter über Aktuelles aus der Jugendschutzarbeit der BLM informiert. Die Jugendschutzbeauftragten schilderten ihrerseits ihre Erfahrungen mit dem novellierten JMStV.

Einhellige Meinung der Teilnehmer war es, die Münchner Jugendschutzrunde auch im nächsten Jahr fortzusetzen, da sie ein geeignetes Gesprächsformat über die tägliche Jugendschutzarbeit bietet.

Gespräche mit Anbietern

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt anlassbezogen bilaterale Gespräche mit den Jugendschutzbeauftragten und anderen Vertretern der Fernsehsender und Telemedienanbieter im Zuständigkeitsbereich. Im Jahr 2018 gab es Gespräche zu unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Themen.

■ Gespräch mit WWE Germany

Im Januar 2018 fand in der BLM ein Gespräch mit der WWE Germany GmbH, die den Wrestling-Veranstalter World Wrestling Entertainment (WWE) in Deutschland und Europa vertritt, über Wrestling-Sendungen im deutschen Fernsehen statt. Neben der aktuellen Ausstrahlungspraxis – Wrestling-Shows dürfen gemäß Beschluss der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) der Landesmedienanstalten nicht vor 22:00 Uhr gesendet werden, da sie für Kinder oder Jugendliche unter

16 Jahren beeinträchtigt sein können – ging es auch um frühere Sendezeiten, die sich die Wrestling-Branche wünscht, um eine jüngere Zielgruppe zu erreichen. Die BLM wies darauf hin, dass die bisherigen Spätabendshows nach wie vor eine erhebliche Jugendschutzproblematik beinhalten und sich Sendungen bei einer früheren Ausstrahlung deutlich davon unterscheiden müssten. Die Vertreter von WWE Germany erklärten, dass bei der Entwicklung neuer Shows die Jugendschutzbeauftragten der Sender einbezogen würden und eine Vorlage bei Selbstkontrolleinrichtungen geplant sei.

HINTERGRUND

Soziale Beziehungen werden in **Wrestling-Shows** als Kampf dargestellt, die Kooperation zwischen den Kämpfern wird nicht thematisiert und Gewaltanwendung wird als adäquates Mittel für die Lösung interpersonaler Konflikte dargestellt. Gegenseitige Demütigungen der Wrestler sollen den Anschein echter aggressiver Feindschaft erwecken. Kinder und jüngere Jugendliche können nicht erkennen, dass die dargestellte Gewalt nicht real ist, da die Kämpfer durch ihre Körperhaltung und Mimik Schmerzen vortäuschen. Gleichzeitig werden die Kämpfer in den Sendungen gefeiert und als Helden inszeniert, was eine positive Darstellung von Gewalthandlungen und aggressivem Verhalten suggeriert. Hinzu kommen mitunter die Verwendung von Schlaginstrumenten und sonstigen Gegenständen in den Kämpfen sowie die Verlagerung des Kampfgeschehens vom Ring weg in den Backstage-Bereich. Hierdurch werden die Grenzen von Realität und Fiktion immer stärker verwischt, was Kindern und Jugendlichen das Erkennen des inszenierten Charakters der Shows zusätzlich erschwert. Es ist davon auszugehen, dass Kinder und jüngere Jugendliche Wrestling nicht als Show verstehen, sondern als Darstellung einer ernsten und möglichen Form der Auseinandersetzung zwischen Menschen.

■ Amazon

Mehrere Gespräche fanden im Verlauf des Jahres mit Vertretern der deutschen Zweigniederlassung von Amazon sowie der Amazon Instant Video Germany GmbH statt. Im Mittelpunkt standen dabei die Jugendschutzvorkehrungen beim Video-on-Demand-Angebot „Amazon Prime Video“ der Amazon Instant Video Germany GmbH mit Sitz in München, für das die BLM gemäß den Bestimmungen des JMStV zuständig ist.

■ Sky

Im Dezember fand ein Gespräch mit Vertretern der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG zu den technischen Jugendschutzmaßnahmen bei den Angeboten von Sky statt.

Austausch mit Experten

■ Vernetzung beim Thema „politischer Extremismus“

Die BLM setzte im Berichtszeitraum den Expertenaustausch zum Thema „politischer Extremismus“ fort. So tagte auf Einladung der BLM im Juni 2018 zum zweiten Mal die Expertenrunde „Politischer Extremismus im Internet“. Ziel der Gesprächsrunde ist, sich mit Vertretern verschiedener Stellen aus München und Umgebung, die mit der Problematik befasst sind, auszutauschen und zu vernetzen. Hintergrund ist, dass die Anzahl der Bürgerbeschwerden v. a. zu fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Online-Inhalten sowie die Zahl entsprechender Prüf-, Aufsichts- und Gerichtsverfahren in den letzten Jahren gestiegen und das Thema deshalb zu einem Schwerpunkt der BLM-Jugendschutzarbeit geworden ist. Beim Austausch zu aktuellen Themen, Fragen und Erfahrungen rund um das Thema „Politischer Extremismus im Internet“ wurden u. a. Bewertungs- und Abgrenzungsfragen bei der Prüfung von Online-Angeboten nach StGB und JMStV sowie die Initiative „Verfolgen statt nur löschen“ in Nordrhein-Westfalen gegen Hass-Kommentare von Nutzern in Foren von Medienanbietern thematisiert. Die Expertenrunde soll auch in Zukunft fortgeführt werden. Ein erstes Treffen hatte im Herbst 2016 auf Initiative der BLM stattgefunden.

Die BLM ist weiterhin Mitglied im landesweiten Beratungsgremium „Bayern gegen Rechtsextremismus“, einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Gremiums stehen der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung. Im Jahr 2018 fanden zwei Treffen statt, eines im April in München, ein weiteres im Oktober in Nürnberg. Koordiniert wird das landesweite Beratungsgremium von der Landeskoordinierungsstelle „Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus“ (LKS), einer Einrichtung des Bayerischen Jugendrings (BJR).

Schulungen für Multiplikatoren

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich die BLM nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren.

■ BLM-Workshops Medienaufsicht für Volontäre

Die BLM führte auch im Jahr 2018 insgesamt sieben ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteure durch. Am 12. 03., 11. 06. und 05. 11. für Fernsehvolontäre, am 19. 03., 04. 06., 09. 07. und 19. 11. für Hörfunkvolontäre. Ziel dieser Workshops ist, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Programme der lokalen Hörfunk- und Fernsehstationen in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird. Die Teilnehmer erhalten einen theoretischen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber aufgrund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht gründlich besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art.11 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

■ Informationstag für angehende Förderlehrer aus Bayreuth

Bereits zum zweiten Mal fand am 20. 07. 2018 in der BLM ein Informationstag für angehende Förderlehrer des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern Bayreuth statt. Nach einem allgemeinen Überblick über die Aufgaben der BLM informierten Mitarbeiterinnen der BLM anhand von praktischen Beispielen über die Aufgaben der BLM im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik. Förderlehrer sind Fachkräfte für individuelle Förder- und Lernprozesse an den Schulen. Sie fördern Schüler in den Fächern Mathematik, Deutsch und Deutsch als Zweitsprache. Darüber hinaus gestalten sie das Schulleben mit und leiten Arbeitsgemeinschaften. Mit Blick auf ihre spätere Tätigkeit werden die Studierenden auch im Fach „Medienpädagogik/Informationstechnologie“ unterrichtet. Den Beruf des Förderlehrers gibt es nur in Bayern.

Ein erster Informationstag für die angehenden Förderlehrer aus Bayreuth hatte im Jahr 2016 in der BLM stattgefunden.

■ Bildungsseminar für Deutsche Steuergewerkschaft im Hessischen Competence Center

Am 05. 09. 2018 fand in der BLM ein Bildungsseminar für die Deutsche Steuergewerkschaft im Hessischen Competence Center (DStG HCC) in Kooperation mit der dbbj Hessen (Deutscher Beamtenbund Jugend) statt. Den ca. 35 Teilnehmern, allesamt Beschäftigte des Finanzamts, wurde ein allgemeiner Überblick über die vielfältigen Aufgaben der BLM sowie eine Einführung in den Jugendmedienschutz gegeben. Neben Beispielen aus der Aufsichtspraxis wurden von einem Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz Fragen in Bezug auf die Jugendschutzmaßnahmen in Rundfunk und Telemedien sowie die Zuständigkeit der Medienaufsicht bei Internetplattformen erörtert.

■ Vortrag bei Elterntalk

Am 27. 09. 2018 stellten Mitarbeiterinnen der BLM beim jährlichen Standortpartner-Treffen des Projekts „Elterntalk“ in München die BLM und ihre Arbeit in den Bereichen Jugendmedienschutz und Medienpädagogik vor. Das Projekt „Elterntalk“, das bayernweit angeboten wird, bietet moderierte Gesprächsrunden für Eltern zu den Themen „Medien“, „Konsum“, „Suchtprävention“ und „gesundes Aufwachsen in der Familie“. Ziel des Projekts ist,

Eltern von Kindern bis 14 Jahren bei der Bewältigung ihres Erziehungsalltags zu unterstützen. Das Besondere dabei ist, dass die Eltern selbst die Akteure sind. Sie treffen sich in privaten Gesprächsrunden in kleinen Gruppen, begleitet von einem geschulten Moderator. Das Projekt wurde 2001 von der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V., einem Zusammenschluss von Verbänden und Institutionen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ins Leben gerufen. Die BLM ist Mitglied im Projektbeirat.

■ Vortrag an der Akademie für Politische Bildung Tutzing

Vom 24. bis 26. 09. 2018 fand in der Politischen Akademie Tutzing eine Fortbildungstagung mit dem Titel „Jugend und Recht“ statt, die in Kooperation mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen durchgeführt wurde. Teilgenommen haben rund 40 bayrische Lehrkräfte des Faches „Recht und Wirtschaft“ aus verschiedenen Schulformen. Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz referierte am 26. 09. über aktuelle Herausforderungen im Jugendmedienschutz.

1.3.2 Einzelfälle

Telemedien

HINTERGRUND

Die BLM tritt **im Vorfeld von Aufsichtsverfahren** an Telemedien-Anbieter heran, bei deren Angeboten Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen gesehen werden und bei denen gleichzeitig eine Bereitschaft für den Jugendmedienschutz zu erwarten ist. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die betreffenden Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder Alterskennzeichnungen („Labeling“) ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxisnah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM in über 20 Fällen Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern und wies sie auf problematische Inhalte in ihren Angeboten hin, mit dem Ziel, sie zu freiwilligen Jugendschutzmaßnahmen zu bewegen. Ein erheblicher Teil der Fälle bezog sich dabei auf das Angebot eines Online-Versandhandels. Hierzu erhält die BLM regelmäßig Beschwerden und Hinweise, Aufsichtsmaßnahmen sind jedoch nicht möglich, da der JMStV hier nicht greift. Daher leitet die BLM Fälle, bei denen Handlungsbedarf besteht, im Rahmen ihrer präventiven Tätigkeit an den Anbieter für das dortige Notice-and-Takedown-Verfahren weiter (→ 1.2).

Im Jahr 2018 sind folgende Fälle der Präventionsarbeit der BLM exemplarisch zu nennen:

■ Dating-Plattform

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde wurde die BLM auf eine Dating-Plattform für männliche Homosexuelle ab 14 Jahren aufmerksam, die von einem Anbieter aus Mittelfranken angeboten wird. Der Beschwerdeführer verwies u. a. auf pornografische Inhalte und einen fehlenden Jugendschutzbeauftragten. Die Überprüfung der BLM ergab u. a. entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder und Jugendliche aufgrund sexualisierter Darstellungen und der Benennung außergewöhnlicher Sexualpraktiken. Da entgegen der Angabe des Beschwerdeführers ein Jugendschutzbeauftragter für das Angebot benannt ist, nutzte die BLM die Möglichkeit, diesen als Ansprechpartner in Jugendschutzfragen zu kontaktieren. Sie wies ihn auf die Jugendschutzproblematik auf der Website hin und forderte ihn zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen auf. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter

■ Internetauftritt einer Buchhandlung

Die Problematik, dass Online-Buchhändler indizierte Bücher frei zugänglich bewerben und zum Verkauf anbieten, ist nach wie vor gegeben, etwa beim Internetauftritt einer Würzburger Buchhandlung. Die BLM kontaktierte den Anbieter, wies ihn auf die Problematik hin und forderte ihn auf, die indizierten Buchtitel aus seinem Internetauftritt zu entfernen. Auch auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten wies die BLM hin.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter

■ Video-on-Demand-Angebote

Mehrfach gingen im Berichtszeitraum Beschwerden von Bürgern wegen fehlender oder möglicherweise falscher Altersangaben bei Filmen und Serien in Video-On-Demand-Angeboten ein. Bei einem Teil der Fälle ergab die Überprüfung der BLM, dass die kritisierten Altersangaben den FSK-Altersfreigaben entsprachen und keine Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen gegeben waren. In diesen Fällen verwies die BLM die Beschwerdeführer an die FSK. In anderen Fällen bestätigte sich, dass die Altersangaben falsch waren, z. B. wenn Serienfolgen mit massiven Gewaltdarstellungen mit der Angabe „ab 6“ versehen waren. Hier kontaktierte die BLM die verantwortlichen Anbieter im Rahmen ihrer präventiven Anbieterberatung und wies auf die Notwendigkeit der Anpassung der Altersangaben hin. Dies erfolgte in der Regel jeweils in kurzer Zeit, so dass hier schnelle Lösungen im Vorfeld von Aufsichtsverfahren erreicht werden konnten.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter

Rundfunk

■ Anfragen zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug

Nach wie vor gilt der Beschluss des Medienrats vom 24. 07. 2014, dass Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden darf. Hierzu haben die Anbieterverbände Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL), Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA) und Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern (VuLB) bereits im Jahr 2016 eine Handlungsanweisung erarbeitet, die den Medienratsbeschluss konkretisiert und den Sendern und Vermarktern bei Einzelfragen weiterhelfen soll. Der BLM-Medienrat hat die Handlungsanweisung – ebenfalls im Jahr 2016 – zustimmend zur Kenntnis genommen. Dennoch wandten sich im Jahr 2018 weiterhin Hörfunkanbieter mit Anfragen an die BLM, um sich nach Möglichkeiten für Werbung für Prostitution, Sexspielzeug und vergleichbare Bereiche zu erkundigen und baten um Auskunft in konkreten Fällen. Die BLM prüfte die Anfragen und teilte den Anbietern ihre Einschätzung mit. Die Verantwortung liegt jedoch gemäß Handlungsanweisung bei den Anbieterverbänden.

1.4 Kontrolle und Maßnahmen

Nicht alle Fälle eignen sich für ein präventives Vorgehen. Auch sind nicht alle Anbieter bereit, das Beratungsangebot der BLM anzunehmen und freiwillig Jugendschutzmaßnahmen umzusetzen. Mit Aufsichtsmaßnahmen, also dem Verhängen von Bußgeldern, Beanstandungen und Untersagungen, werden in konkreten Einzelfällen exemplarisch Grenzen markiert, die Wirkung über den Einzelfall hinaus entfalten und Signalwirkung haben.

HINTERGRUND

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden **jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien** in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Zum einen werden formale Aspekte überprüft, z. B. die Einhaltung der Sendezeitgrenzen, das korrekte Labeling für Jugendschutzprogramme sowie der Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern. Zum anderen werden die Angebote inhaltlich hinsichtlich ihres Beeinträchtigungs- oder Gefährdungspotentials beurteilt. Die BLM bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf Basis gesetzlicher Regelungen sowie der „Kriterien für die Aufsicht“, die auf pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen beruhen. Auch gesellschaftlich vorherrschende ethisch-moralische Werte und Normen fließen bei der Bewertung mit ein. Verstoßen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung: Bußgeld, Beanstandung, Untersagung, Sendezeitbeschränkung.

1.4.1 Telemedien

Aufsichtsverfahren Telemedien: BLM zuständig für alle Internetanbieter mit Sitz in Bayern

Die BLM ist im Jugendschutz zuständig für alle Inhalte von Internetanbietern mit Sitz in Bayern. Dazu zählen Angebote großer Anbieter, wie die Online-Mediatheken bundesweiter Fernsehsender oder Video-on-Demand-Angebote wie Amazon Prime Video, Maxdome oder verschiedene An-

gebote von Sky. Dazu gehören aber auch sämtliche Internetseiten von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen aus Bayern. Es bedarf keiner Zulassung oder Genehmigung seitens der BLM und die Zahl der Internetanbieter ändert sich ständig.

Die Prüfung und Aufsicht im Internet ist sehr aufwendig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Internetangebote unterliegen einem ständigen Wandel. Aufsichtsfälle im Telemedienbereich müssen somit nicht nur einmal, sondern wiederholt gesichtet und mittels Dokumentationssoftware gerichtsfest aufgezeichnet werden.

Hinzu kommen das Ausmaß und die Art der Verstöße. Die Problematik der Inhalte im Internet im Hinblick auf Jugendschutz und Menschenwürde ist oft gravierend. Es kommt häufig zu Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sowohl was den JMStV als auch was das Strafgesetzbuch angeht: Gewaltdarstellungen, Pornografie, Volksverhetzung, offensichtlich schwere Jugendgefährdung sind nur einige wenige Beispiele. Die BLM erhält zahlreiche Bürgerbeschwerden und Hinweise öffentlicher Stellen zu solchen Inhalten im Internet (→ 1.2.1). Die BLM steht im Bereich der Telemedien-Aufsicht oft in Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Polizei und ist in zahlreiche Gerichtsverfahren involviert.

HINTERGRUND

Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Außerdem sind Angebote im Netz oft über einen längeren Zeitraum online. Deshalb berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Neue Aufsichtsfälle im Jahr 2018

Im Jahr 2018 hat die BLM fünf neue Aufsichtsverfahren im Bereich Telemedien eingeleitet. Drei dieser Fälle – zwei Facebook-Angebote und eine Website – betrafen einschlägig bekannte Anbieter aus der rechtsextremen Szene in Bayern. Die Angebote enthielten fremdenfeindliche Inhalte bzw. verlinkten auf eine von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierte, absolut unzulässige Website. Außerdem war eine „Funseite“ aus dem Bereich der Online-Unterhaltung sowie ein Online-Shop

für „Legal Highs“, vermeintlich legale Drogen, betroffen. Vier der fünf Verfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen, ein Fall ist noch in Bearbeitung.

■ Facebook-Auftritt eines bekannten Rechtsextremisten

Der erste Fall, der Facebook-Auftritt eines bekannten Rechtsextremisten aus Bayern, war im Rahmen der KJM-Schwerpunktuntersuchung 2017 zu rechtsextremen Web-Angeboten im regionalen und lokalen Raum aufgefallen. Eine KJM-Prüfgruppe hatte mehrere Verstöße gegen den JMStV gesehen, u. a. wegen Volksverhetzung/Aufstachelung zum Hass sowie wegen der Verlinkung auf eine indizierte, absolut unzulässige Website. Die zuständige Staatsanwaltschaft sah die Grenze zur Volksverhetzung als „gerade noch nicht überschritten“ an, stellte das Verfahren ein und gab den Vorgang an die BLM zurück. Dennoch entfernte der Anbieter den Beitrag von sich aus, noch vor der medienrechtlichen Anhörung, sowie alle anderen von der KJM-Prüfgruppe problematisierten Inhalte, von denen er durch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten hatte. Das Aufsichtsverfahren der BLM wurde vor diesem Hintergrund nicht fortgesetzt.

Maßnahme: Weiterleitung an Staatsanwaltschaft – Inhalte entfernt

■ Online-Shop für sogenannte „Legal Highs“

Im zweiten Fall, einem Online-Shop für sogenannte „Legal Highs“ mit einer Vielzahl von „Badezusätzen“ und „Räuchermischungen“ in bunter, jugendaffiner Gestaltung, entschärfte der Anbieter seine Website im Rahmen der Anhörung: Es wurden keine Produkte mehr beworben oder zum Verkauf angeboten. Das Verfahren gegen den Anbieter wurde nach Entscheidung der KJM eingestellt. Online-Shops für „Legal Highs“ können problematisch sein, wenn sie jugendaffin gestaltet sind und die genannten Substanzen als positiv und sozial bereichernd anpreisen. Dies kann zu einer Verharmlosung potentiell gesundheitsgefährdender Produkte und einer risikobehafteten Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Maßnahme: Anhörung – Inhalte entfernt

■ „Funseite“

Auch beim dritten Telemedien-Fall, einer sogenannten „Funseite“, führte die Anhörung der BLM zu einem Einlenken des Anbieters: Die Website wurde zunächst mit der Ankündigung versehen, dass sämtliche Inhalte überprüft werden müssten und die Website daher „bedauerlicherweise für unbestimmte Zeit nicht online“ sein könne. Später wurde das gesamte Angebot deaktiviert. Die KJM beschloss, dass das Verfahren eingestellt werden kann, sofern weitere Stichproben der BLM dies bestätigen. Die „Funseite“ hatte zahlreiche sexualisierte, abwertende Darstellungen von Frauen enthalten und stereotype und sexistische Geschlechterrollen vermittelt, die für Kinder und Jugendliche Vorbildcharakter haben können und somit problematisch sind. So können einseitige und sexuell diskriminierende Charakterisierungen von Frauen, die zudem als vermeintlich lustig präsentiert werden, die Wahrnehmung des weiblichen Geschlechts negativ prägen und den Prozess der sexuellen Selbstfindung von unter 18-Jährigen beeinträchtigen. Hinzu kamen herabwürdigende, diskriminierende Darstellungen von übergewichtigen, bewusstlosen oder betrunkenen Personen zum Zweck der Unterhaltung und Belustigung. Die Diskriminierung von Menschen mit auffallenden körperlichen Merkmalen sowie deren Verspottung und Zurschaustellung kann die Erziehung zur Achtung der persönlichen Integrität, der Menschenwürde, der Toleranz und der Empathie bei Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen.

Maßnahme: Anhörung – Angebot deaktiviert

■ Rechtsextremistische „Bürgerinitiative“

Auch im vierten Fall, der Website einer „Bürgerinitiative“ aus Bayern, zeigte die Anhörung der BLM Wirkung. Die Anbieterin entfernte alle Inhalte, nachdem sie von der BLM angehört worden war. Die KJM beschloss, dass das Verfahren eingestellt werden kann, sofern weitere Stichproben der BLM dies bestätigen. Das Internetangebot hatte darauf abgezielt, eine einseitig negative Stimmung insbesondere gegen die vor Ort lebenden Ausländer und Flüchtlinge zu verbreiten, Ängste zu schüren und Vorurteilen Vorschub zu leisten. Wesentliche Erziehungsziele unserer Gesellschaft, wie Solidarität, Empathie, Toleranz und Respekt, wurden konterkariert. Zwar steht es Anbietern frei, sich gegenüber der deutschen Einwanderungs- oder Asylpolitik kritisch zu äußern. Doch sind dabei die von der Verfassung vorgegebenen Werteentscheidungen, insbesondere

das verfassungsrechtlich fundierte Toleranzgebot, zu beachten. Dem Jugendschutz war somit Vorrang gegenüber der Meinungsfreiheit einzuräumen. Die vermeintliche „Bürgerinitiative“ diente hier als Tarnorganisation für Neonazis, wie dem Informationsportal „Bayern gegen Rechtsextremismus“ der Bayerischen Staatsregierung zu entnehmen ist: Die Bezeichnung „Bürgerinitiative“ wird von Rechtsextremisten gezielt verwendet, um sich als bürgernahe und wählbare politische Alternative darzustellen (vgl. <https://www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de/wissen/parteien-und-szenen/rechtsextremistische-gruppierungen>).

Maßnahme: Anhörung – Inhalte entfernt

■ Facebook-Auftritt eines rechtsextremen Anbieters

Im fünften Fall, dem Facebook-Auftritt eines weiteren rechtsextremen Anbieters aus Bayern, war auf eine alternative Online-Enzyklopädie verlinkt worden, die in der rechtsextremen Szene häufig als Beleg für vermeintliche Fakten in den Bereichen „Kultur“, „Philosophie“, „Wissenschaft“, „Politik“ und „Geschichte“ verwendet wird. Dieses Online-Lexikon hat jedoch antisemitische und geschichtsrevisionistische Inhalte, ist von der BPjM als absolut unzulässig eingestuft worden und darf nicht zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der Anhörung, die gegen Ende des Berichtszeitraums erfolgte, entfernte der Anbieter die genannten Verlinkungen. Die abschließende Entscheidung der KJM steht noch aus.

Maßnahme: Anhörung – Inhalte entfernt

Die dargestellten Fälle zeigen, dass die konsequente Durchführung exemplarischer Aufsichts- und Gerichtsverfahren seitens der Medienaufsicht Grenzen markiert und Wirkung über den Einzelfall hinaus entfaltet.

Anhörung von Anbietern

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen erhalten die betroffenen Anbieter im Rahmen einer Anhörung durch die Landesmedienanstalt die Gelegenheit zur Stellungnahme: Sie können erklären, wie es zu den Verstößen kam oder auch darlegen, dass sie anderer Meinung sind. Nicht immer werden Verstöße absichtlich begangen, manchmal steckt Unwissenheit dahinter. Wenn Verstöße im Rahmen der Anhörung behoben werden, wird das im weiteren Verfahren berücksichtigt, z. B. bei der Bußgeldhöhe. Die Anhörung der Anbieter ist ein wichtiger Bestandteil des rechtsstaatlichen Verfahrens.

Maßnahmen bei Telemedien-Fällen aus den Vorjahren

Außerdem schloss die BLM sieben Aufsichtsverfahren aus dem Jahr 2017 sowie eines aus dem Jahr 2015 ab. In drei dieser Fälle setzte die BLM Aufsichtsmaßnahmen um, in zwei Fällen wurde aufgrund der Mitwirkung der Anbieterin das Verfahren nach der Anhörung eingestellt und zwei Verfahren wurde ohne Befassung der KJM beendet.

■ Internetauftritt einer Bürgerinitiative mit rechtsextremem Hintergrund

Der erste Fall betraf den Internetauftritt einer weiteren Bürgerinitiative aus Bayern mit rechtsextremem Hintergrund. Die BLM hatte hier bereits in den Vorjahren ein Prüf- und Aufsichtsverfahren wegen absolut unzulässiger Inhalte geführt und erreicht, dass diese entfernt wurden. Da die Website aber auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder und Jugendliche enthielt, unter anderem in Form von fremden- und homosexuellenfeindlichen Aussagen, ergriff die BLM im Jahr 2018 – nach entsprechender Prüfung und Entscheidung durch die KJM – erneut aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Sie erließ ein Bußgeld sowie eine Beanstandung und untersagte dem Anbieter die weitere Verbreitung der entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte.

Maßnahme: Beanstandung; Untersagung; Bußgeld

Eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann nicht nur durch problematische Darstellungen von Sexualität oder Gewalt, sondern auch durch diskriminierende Inhalte oder die Darstellung weltanschaulicher, religiöser und politischer Extremismen in den Medien gegeben sein. Gerade im Bereich des politischen Extremismus kann eine Beeinträchtigung der Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus der Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und ihrer Werte folgen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen kann außerdem durch Angebote gegeben sein, die zentralen Erziehungszielen in unserer Gesellschaft, wie Empathie, Toleranz und Respekt, entgegenwirken.

■ Internetauftritte eines Augsburger Domina-Studios

Bei zwei Internetauftritten eines Augsburger Domina-Studios waren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für unter 18-Jährige festgestellt worden. Dabei ging es um bizarre Sexualpraktiken, in denen Gewalt und Machtausübung mit Sexualität verknüpft und die Macht des Stärkeren sowie die demütigende Unterwerfung des Schwächeren zur sexuellen Stimulation zelebriert wurde. Solche Darstellungen entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen nicht eingeordnet werden. Insbesondere können Heranwachsende einen möglicherweise spielerischen Charakter solcher Sexualpraktiken nicht erkennen. Da die Anbieterin im Nachgang der Anhörung Jugendschutzmaßnahmen umsetzte – Alterskennzeichnung und Label ab „18“ sowie Entfernung besonders problematischer Inhalte – lagen keine Verstöße mehr vor. Das Aufsichtsverfahren wurde eingestellt.

Maßnahme: Anhörung – Jugendschutzmaßnahmen umgesetzt

■ Internetauftritt eines „Webcamgirls“

In einem weiteren Verfahren aus dem Jahr 2017 ging es ebenfalls um sexuelle Darstellungen: den Internetauftritt eines „Webcamgirls“ aus Oberbayern. Die junge Frau hatte sich selbst unter einem Kunstnamen offensiv als „bayerischer Pornostar“ vermarktet und auf ihrer Website drastische sexuelle Inhalte, teils entwicklungsbeeinträchtigender, teils pornografischer Natur, präsentiert: Livecam-Angebot, Aufforderungen an die Nutzer zu gemeinsamen Pornodrehen, Verkauf pornografischer Videos und DVDs, Präsentation weiterer Sexcam-Darstellerinnen. Die Pornodarstellerin gab auf ihrer Website wiederholt Einzelheiten zum Aufsichtsverfahren der BLM bekannt und kritisierte dieses offensiv. Es wurden mehrere Verstöße gegen den JMStV festgestellt, unter anderem aufgrund von Pornografie. Die BLM erließ im Berichtszeitraum, entsprechend KJM-Beschluss, ein Bußgeld sowie eine Beanstandung. Die Überprüfung im Nachgang ergab, dass die Website ganz vom Netz genommen wurde. Eine Untersagung der Weiterverbreitung der pornografischen Inhalte erübrigte sich somit.

Maßnahme: Beanstandung; Bußgeld – Website mittlerweile offline

■ Internetauftritt eines Rosenheimer Bordells

Auch beim Internetauftritt eines Rosenheimer Bordells hatte die KJM pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte festgestellt. Im Rahmen der Anhörung hatte die Anbieterin zunächst ein Stück weit reagiert. Sie hatte die pornografischen Inhalte entfernt und das Angebot mit einer Altersstufe gekennzeichnet, allerdings „ab 0“. Da die BLM ein Versehen vermutete und eine Änderung der Altersstufe in einer Label-Datei ein einfacher Arbeitsschritt ist, gab sie der Anbieterin und deren Jugendschutzbeauftragtem nochmals die Möglichkeit, die Altersstufe auf „ab 18“ anzupassen. Eine Umsetzung erfolgte aber trotz Ankündigung nicht. Das Aufsichtsverfahren aufgrund der verbliebenen Verstöße wurde somit fortgeführt. Nach entsprechender Entscheidung durch die KJM erließ die BLM einen Beanstandungsbescheid.

Maßnahme: Beanstandung

■ Internetpräsenzen eines Münchner Escort-Services

Die BLM befasste sich im aktuellen Berichtszeitraum auch mit zwei Internetpräsenzen eines Münchner Escort-Services, zu denen bereits 2017 ein Aufsichtsverfahren eingeleitet worden war. Auf den Websites werden Frauen und Männer als Begleitpersonen für verschiedene Anlässe inklusive sexueller Dienstleistungen vermittelt. Die BLM stieß bei diesem Verfahren auf zahlreiche Hürden, da zunächst keine zustellfähige Adresse der Anbieterin vorlag und somit Schwierigkeiten bei der Anhörung auftraten. Nach weiteren Änderungen der Anbieterdaten bei der Denic und im Impressum ist kein Anbieter in Deutschland mehr ermittelbar; das aufsichtsrechtliche Verfahren wird daher voraussichtlich eingestellt. Da jedoch eine Jugendschutzbeauftragte mit Kontaktdaten in Deutschland benannt ist, wird die BLM diese im Rahmen ihrer präventiven Tätigkeit kontaktieren und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen auffordern. Eine abschließende Entscheidung der KJM steht noch aus.

Maßnahme: Anhörung; Kontaktaufnahme mit Jugendschutzbeauftragter

■ Rechtsextremistischer, volksverhetzender Blog

Schließlich war ein Internetangebot, das bereits 2015 in das KJM-Prüfverfahren eingespeist worden war, auch im Jahr 2018 wiederholt Gegenstand von erneuten Prüfungen und Aufsichtsmaßnahmen der BLM. Es handelte sich um einen rechtsextremistischen, volksverhetzenden Blog eines Anbieters aus dem Landkreis Amberg-Weizsach. Auffallend war die Häufung von absolut unzulässigen, menschenverachtenden Inhalten in fast jedem Blogbeitrag. Die KJM stellte – neben Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, indizierten Inhalten und anderen massiven Verstößen – vor allem volksverhetzende Inhalte fest. Die BLM untersagte bereits 2016 aufgrund der massiven Verstöße das gesamte Angebot und ordnete Sofortvollzug unter Androhung von Zwangsgeld an. Der Anbieter, der gemäß Presseberichten bereits wegen verschiedener Straftaten aufgefallen war, widersetzte sich den Maßnahmen der BLM zunächst hartnäckig und überzog die BLM und ihre Vertreter mit schweren Beschimpfungen und Verunglimpfungen. Die BLM prüfte weitere Möglichkeiten, um eine Entfernung des Blogs aus dem Netz zu wirken. Schließlich drohte sie per erneutem Bescheid nicht mehr nur Zwangsgeld, sondern auch die Möglichkeit der

Zwangshaft an. Hierauf reagierte der Anbieter schließlich im August 2018. Er schaltete seinen Blog zumindest vorübergehend ab und löschte alle Inhalte, die er bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht hatte. Weitere Überprüfungen der BLM ergaben allerdings, dass der Blog inzwischen wieder mit neuen Inhalten gefüllt wird.

Maßnahme: Beanstandung; Untersagung mit Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft

Gerichtsverfahren Telemedien: Erfolge für den Jugendschutz

Im Berichtszeitraum waren einige Gerichtstermine im Zusammenhang mit Telemedien-Aufsichtsverfahren der BLM anberaumt.

Im Fall des rechtsextremistischen, volksverhetzenden Blogs, der erst nach Androhung von Zwangshaft vorübergehend abgeschaltet worden war, fand im Juli 2018 ein Gerichtstermin vor dem Amtsgericht Amberg statt. Auch wenn es um eines der Strafverfahren gegen den Anbieter ging und nicht um das Aufsichtsverfahren der BLM, floß die Perspektive der Medienaufsicht mit ein. So kam im Rahmen der mehrtägigen Verhandlung auch eine KJM-Prüferin als Zeugin zu Wort. Mehrfach ist der betreffende Hass-Blogger bereits für Beiträge in seinem Internetangebot und andere Delikte zu Haftstrafen ohne Bewährung verurteilt worden. Die jüngsten Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig.

Auch in einem weiteren Gerichtsverfahren gegen einen rechtsextremistischen Anbieter erzielte die BLM einen Erfolg. Gegenstand des Verfahrens war die Website des Anbieters, bei der Verstöße gegen den JMStV aufgrund der Verlinkung auf indizierte Internetseiten sowie aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige, unter anderem durch ausländer- und homosexuellenfeindliche Inhalte, vorgelegen hatten. Der Anbieter hatte vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Beanstandungsbescheid der BLM geklagt. Anfang 2018 nahm er jedoch die Klage zurück, der Bescheid der BLM wurde rechtskräftig. Im gleichen Fall hatte die BLM im Vorjahr vor dem Amtsgericht gewonnen: Ihr Bußgeldbescheid war bestätigt worden.

1.4.2 Rundfunk

Programmebeobachtung Rundfunk: Vorabkontrolle und Überprüfung im Nachgang der Ausstrahlung

Die BLM führt eine kontinuierliche Jugendschutz-Programmebeobachtung durch. In diesem Rahmen kontrolliert sie hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch andere Sendeelemente wie Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, z. B. Wrestling-Shows. Im Fokus stehen die von der BLM zugelassenen Anbieter, vornehmlich Kabel eins, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, Welt und ANIXE, die digitalen Programme von Sky, TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel sowie History.

Ein Teil der Programmebeobachtung ist die Vorabkontrolle: Diese erfolgt vor der Ausstrahlung anhand der Programmvorschaue der Sender. Vorhandene Altersfreigaben oder Entscheidungen zu Ausstrahlungszeiten der Selbstkontrollen FSK und FSF werden überprüft bzw. Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF für abweichende Sendezeiten recherchiert. Das Hauptaugenmerk der Programmebeobachtung liegt jedoch auf bereits ausgestrahlten Sendungen. Zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren Freigabeentscheidungen verschiedener Selbstkontrollenrichtungen. Oft geht es dabei auch um unterschiedliche Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind. Oft ist hier ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen nötig. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und erlauben den Anbietern, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

■ Wrestling-Shows: bislang nur im Spätabend- und Nachtprogramm

Wrestling-Formate werden im Rahmen der stichprobenartigen Programmebeobachtung der BLM aufgrund ihres grundsätzlichen Problempotentials kontinuierlich im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der Kampfhandlungen beobachtet. Sky strahlt regelmäßig Sendungen des US-amerikanischen Medienkonzerns und Wrestling-Veranstalters World Wrestling Entertainment (WWE) aus. Dabei handelt es sich um die Formate „WWE Raw“ und „WWE

SmackDown“, die beide auch auf ProSieben Maxx ausgestrahlt werden. In die Zuständigkeit der BLM fällt hier die Mediathek des Senders, in der die Episoden beider Formate nach ihrer TV-Ausstrahlung in der Mediathek online gestellt werden. Im Berichtszeitraum ergab sich kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen.

■ **Jugendschutz bei digitalen Anbietern: Kontrolle der Jugendschutzvorsperre**

Im Falle der digitalen Anbieter Sky, TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel und History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über die sogenannte „Jugendschutzvorsperre“ verfügen.

HINTERGRUND

Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet. Der Einsatz der Jugendschutzvorsperre ist ausschließlich für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote geeignet. Die Ausstrahlung unzulässiger Angebote im Rundfunk – etwa von indizierten Filmen – ist auch unter Einsatz der Jugendschutzvorsperre unzulässig.

Die Abweichungen von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

Auszug aus der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)

§ 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

(1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

(2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK 16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK 18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

■ **Indizierte Filme im Fernsehen: deutlicher Anstieg 2018**

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gesendet werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Die Sender Kabel eins (11 Filme), TNT FILM (4 Filme), TNT Serie (2 Filme) und Tele 5 (12 Filme) zeigten im Berichts-

zeitraum insgesamt 29 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Im Jahr 2017 lag die Zahl mit 18 Filmen deutlich darunter.

Bei den im Jahr 2018 ausgestrahlten Filmen handelte es sich durchweg um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren, bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Film in einer nach wie vor indizierten Fassung ausgestrahlt wurde.

Aufsichtsverfahren Rundfunk: in neun Fällen von bundesweiten Anbietern Verstöße festgestellt

Im Berichtszeitraum wurden die Verfahren zu neun bundesweiten Rundfunkfällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend entschieden.

In allen neun Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor:

■ Kabel eins: „Wunderino.de“ (Werbespot)

Der Werbespot für „Wunderino.de“, ein Online-Casino, wurde im Tagesprogramm von Kabel eins ausgestrahlt. Der Spot wurde vor der Ausstrahlung weder von der FSK noch von der FSF geprüft. Die BLM wurde nach einem Hinweis der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) anlässlich von Beschwerden auf die Ausstrahlung des Spots, der auch bei Sat.1 und VIVA ausgestrahlt worden war, aufmerksam.

Der Werbespot ist insgesamt 20 Sekunden lang und zeigt eine kinderaffin gestaltete, animierte Dschungelwelt, in der als Hauptakteur ein Affe agiert, der sich in einer Art Glücksrad dreht. Begleitet wird die Animation durch einen Kommentar, der einen direkten Aufruf zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthält, der deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt.

Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV (direkter Aufruf) und gegen § 6 Abs. 4 JMStV (Schädigungs- und Ausnutzungsverbot) fest, da davon auszugehen ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht angemessen realisieren, dass sich das kinderaffin gestaltete Werbeangebot ausschließlich an Erwachsene richtet. Durch den direkten Aufruf zum Kauf und die Aus-

nutzung der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern und Jugendlichen schädigt der Werbespot die Interessen von Kindern oder Jugendlichen.

Maßnahme: Beanstandung

■ blizz: „Die Profis“ (Krimiserie)

Insgesamt fünf Episoden der Krimiserie „Die Profis“, namentlich „Der Seelentest“, „Christina“, „Im Namen des Mörders“, „Der Exporteur“ sowie „Die Feinde des Löwen“ wurden im Tagesprogramm von blizz ausgestrahlt. Die genannten Episoden wurden von der FSK geprüft und erhielten die Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“. Eine Prüfung der genannten Episoden durch die FSF erfolgte nicht. Die BLM wurde im Rahmen der stichprobenartigen Programmbeobachtung auf die Ausstrahlung der Serienepisoden aufmerksam. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass der Anbieter seiner Pflicht nach § 5 Abs. 1 JMStV nicht nachgekommen ist, da er die Episoden weder mit Vorsperre ausgestrahlt noch die Sendezeit so gewählt hat, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die KJM stellte in der Ausstrahlung der genannten Episoden im Tagesprogramm mit FSK-Freigaben ab 16 Jahren Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Maßnahme: Beanstandung und Bußgeld

■ TLC: „True Nightmares“ (Crime-Serie)

Die Episoden 1, „Wahnhaftige Liebe“, und 2, „Der Sargträger“, des Crime-Formates „True Nightmares“ wurden im Hauptabendprogramm von TLC ausgestrahlt. Beide Episoden wurden vor der Ausstrahlung weder von der FSK noch von der FSF geprüft und fielen im Rahmen der stichprobenartigen Programmbeobachtung der BLM auf. In dem Format werden pro Episode drei Fälle von brutalen Verbrechen und gruseligen Ereignissen, die auf wahren Tatsachen beruhen, vorgestellt bzw. nachgespielt. Durch die Folgen führt ein amerikanischer Schauspieler in einer in-scene-Moderation, d. h., der Moderator tritt nahtlos in die Inszenierung ein und wieder aus ihr heraus. Jeder Fall endet mit der Einblendung eines Bildes des echten Protagonisten – meist des Mörders.

Die KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM, dass die beiden Episoden geeignet sind, Kinder und Jugendliche emotional zu überfordern. Dies wird durch den Umstand begünstigt, dass es sich bei den geschilderten Gewalttaten hauptsächlich um Beziehungstaten im familiären

Umfeld handelt, was ihre emotional belastende Wirkung auf Zuschauer unter 16 Jahren noch verstärkt. Durch die in-scene-Moderation ist der Handlungsverlauf für jüngere Zuschauer nicht klar nachvollziehbar, wodurch sich die Realitätsebenen vermischen. Dies kann gerade Kinder emotional verunsichern und überfordern. Auch die über weite Strecken reißerische Art der Darstellung mit z.T. explizit ausgespielten Gewaltszenen kann auf unter 16-Jährige verstörend wirken und sie emotional überfordern. Derart wiederholt gezeigte grausame Details ohne dramaturgischen Eigenwert können die ängstigende Wirkung speziell auf Kinder zusätzlich verstärken.

Die KJM stellte in beiden Fällen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest.

Maßnahme: Beanstandung

■ Sky Cinema Hits: „Nachtzug nach Lissabon“ (Spielfilm)

Die Literaturverfilmung „Nachtzug nach Lissabon“ wurde im Tagesprogramm von Sky Cinema Hits in ungekürzter Fassung und ohne Vorsperre ausgestrahlt. Der Film wurde von der FSK geprüft und erhielt die Kennzeichnung „Freigegeben ab 12 Jahren“. Die BLM wurde im Rahmen ihrer stichprobenartigen Programmbeobachtung auf die Ausstrahlung aufmerksam.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass sich der Film über weite Strecken in für das Tagesprogramm vertretbaren Grenzen bewegt, zwei Szenen mit einer hohen Gewaltintensität und hoher Detailspannung jedoch darüber hinausgehen. Beide Szenen sind nach Einschätzung der KJM geeignet, Kinder unter 12 Jahren nachhaltig zu ängstigen, da sie lange ausgespielt werden und auf der Bild- und Tonebene drastische Details zeigen. Die beiden Szenen ragen als Gewaltspitzen aus dem insgesamt langsam und ruhig erzählten Film heraus und können durch den Rest des Films nicht entscheidend relativiert werden.

Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 JMStV fest.

Maßnahme: Beanstandung

Momentan sind die KJM-Verfahren zu drei Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen: Dabei handelt es sich um eine Reportage, eine Episode eines Reality-TV-Formats und um eine Episode einer Historienserie.

Keine Verdachtsfälle bei lokalen Hörfunk-Anbietern im Jahr 2018

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich wird Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nachgegangen. Meist handelt es sich um nichtländerübergreifende lokale oder regionale Anbieter. Im Jahr 2018 wurden mehrere Sendungen mit sexualisierten Programminhalten geprüft. Von einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV war dabei nicht auszugehen.

Gerichtsverfahren Rundfunk: Erfolge für den Jugendschutz

Im Berichtszeitraum hat das Verwaltungsgericht München die Anfechtungsklage einer Rundfunk-Anbieterin gegen eine medienrechtliche Beanstandung der Landeszentrale mit Urteil vom 22. 03. 2018 abgewiesen (Az. M 17 K 16.5590). Der Klage lag ein Bescheid der Landeszentrale zugrunde, der feststellte und missbilligte, dass in dem bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm an zwei Tagen eine Episode eines Fun- und Actionformats im Tagesprogramm entgegen § 5 Abs. 1 JMStV für unter 12-Jährige frei zugänglich ausgestrahlt wurde. In der betreffenden Sendung wurden Missgeschicke von Menschen gezeigt und anschließend die Ursache für den jeweiligen Vorfall rekonstruiert.

Der Bescheid der Landeszentrale ist rechtmäßig ergangen. Das Gericht nahm einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV an, da die KJM im Bescheid zutreffend begründete, dass in der Sendung waghalsige Aktionen, wie Mutproben und Kunststücke, dargestellt würden, bei denen Verletzungen des eigenen Körpers billigend in Kauf genommen würden oder sogar beabsichtigt seien. Die Befugnis der KJM ist auch nicht gem. § 20 Abs. 3 S. 1 2. Hs. JMStV begrenzt gewesen, da die Prüfentscheidung durch den FSF-Berufungsausschuss erst nach der Ausstrahlung der Sendung erfolgte. Die Maßnahme gegen den Anbieter ist in diesen Fällen zulässig, da eine Entscheidung vor der Ausstrahlung einer Sendung einzuholen ist, um die Privilegierung in Anspruch nehmen zu können.

1.5 Weitere Aktivitäten

Der BLM ist es seit jeher ein wichtiges Anliegen, ihr Expertenwissen im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies seit vielen Jahren – lokal, national und international – auf vielfältige Weise. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz nehmen an zahlreichen Veranstaltungen teil, halten Vorträge und Seminare, veröffentlichen Beiträge in Fachzeitschriften und sind in verschiedenen Funktionen mit anderen Jugendschutzeinrichtungen vernetzt. Für das Jahr 2018 sind folgende Aktivitäten hervorzuheben:

■ Vierte Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Die im Jahr 2015 von der BLM neu etablierte Fachtagungsreihe zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz wurde im Jahr 2018 erfolgreich fortgesetzt.

Unter dem Titel „#Politainment – Wie bilden sich Jugendliche eine Meinung?“ fand am 16. 05. 2018 die vierte Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz in der BLM statt. Gleichzeitig wurde mit der Veranstaltung ein Beitrag zum bayerischen Jubiläumsjahr 2018 geleistet: Gefeiert wurden 200 Jahre Verfassungsstaat und 100 Jahre Freistaat Bayern.

Mehr als 150 pädagogisch Tätige nahmen an der Fachtagung in der BLM teil und nutzten die Möglichkeit, sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen, ob und wie Jugendliche sich bei der Nutzung der vielfältigen medialen Angebote über Politik informieren und wie sie mit politischen Informationen umgehen.

Der BLM-Geschäftsführer Martin Gebrande betonte in seinem Grußwort, dass die „Macht der vernetzten Vielen“ in den sozialen Netzwerken zunehmend an Einfluss auf die politische Meinungsbildung bei Jugendlichen gewinne. Diese These bestätigte – auf alle Altersgruppen bezogen – auch der Kommunikationswissenschaftler Prof. Dr. Wolfgang Schweiger von der Universität Hohenheim in seiner Keynote. Er zeigte auf, dass der „informierte Bürger im Netz“ auch schnell zum „desinformierten Bürger“ werden könne, da die Nutzung journalistischer Quellen zurückgehe, während die Nutzung alternativer Medien im Internet zunehme.

Wie notwendig die Aufklärung über Mechanismen der Inszenierung wäre, zeigten die Beispiele von Dr. André

Haller, Kommunikationswissenschaftler von der Universität Bamberg, zum Wahlkampf im Netz. Nach Ansicht von Dr. Haller sei die Wahlkampfkommunikation mittlerweile zur „Targetkommunikation“ geworden, die spezifische Nachrichten für bestimmte Ziele und Zielgruppen aufbereite.

Judith Horchert, Ressortleiterin Netzwelt von Spiegel Online, führte als Moderatorin durch die Fachtagung und leitete die Gesprächsrunde, in der Simone Fleischmann, Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands e.V. (BLLV), Michael Schwägerl, Vorsitzender des Bayerischen Philologenverbands (BPV), München, Mitglied des Medienrats der BLM, sowie die Landesschülersprecher Florian Schwegler und Filippas Papageorgiou zum Thema „Herausforderungen an die Politische Bildung in der Schule durch die neuen Medien“ diskutierten.

Nach der Pause stellte Maria Monninger, Referentin für Jugendmedienschutz der BLM, das Thema „Problematische Botschaften im Netz: Erfahrungen aus der Prüf- und Aufsichtspraxis“ vor. In ihrem Vortrag zeigte sie aktuelle Beispiele für Jugendschutzverstöße aus der Prüfpraxis.



Titelbild des Flyers der Veranstaltung
Bild: Mellon Design



Oben: Blick in den großen Sitzungssaal der BLM: die Veranstaltung war ausgebucht
Bild: BLM/Stefan Heigl

Mitte: Referenten der Fachtagung
Bild: BLM/Stefan Heigl

Unten: Die Teilnehmer der abschließenden Podiumsdiskussion
Bild: BLM/Stefan Heigl



Danach referierte Dr. Miriam Heigl, Leiterin der Fachstelle für Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit der Landeshauptstadt München, zum Thema „Hass und Hetze im digitalen Raum – eine Gefahr für unser demokratisches Zusammenleben?“ In ihrem Vortrag legte sie dar, dass im Netz ein Radikalisierungsprozess zu bemerken sei und verdeutlichte dies an „Hatespeech“-Beispielen. Der Online-Enthemmungseffekt verstärkte diesen Prozess.

In der abschließenden Gesprächsrunde mit dem Titel „Wie vermitteln Medien jungen Menschen politische Informationen?“ diskutierten Prof. Dr. Ursula Münch, Direktorin der Akademie für Politische Bildung, Tutzing, der YouTuber Mirko Drotschmann alias „MrWissen2go“ und Linda Joe Fuhrich, die Moderatorin der Kindernachrichtensendung „logo!“. Prof. Dr. Münch stellte die Bedeutung der Einbe-



ziehung jugendlicher Nutzer heraus. Deren Kommentare und Anregungen seien sehr wichtig. Man müsse dem jungen Publikum auf den von ihnen genutzten Plattformen die Chance geben, sich einzumischen. Den Anwesenden wurden in der Gesprächsrunde praktische Tipps und pädagogische Anregungen vermittelt, wie man Jugendliche für Politik begeistern könnte.

Auf reges Interesse bei den Teilnehmenden stieß die Ideenbörse, die während der Mittagspause stattfand. Sie bot Einblicke in die Projekte der Stiftung Medienpädagogik Bayern sowie weiteres Informationsmaterial zum Thema. Außerdem konnte in einem kleinen Wahllokal zu der Frage: „Wo informieren Sie sich über politische Nachrichten?“ abgestimmt werden.

HINTERGRUND

Seit dem Jahr 2015 veranstaltet die BLM eine **jährliche Fachtagung** zu einem übergreifenden Thema aus dem Jugendschutz und der Nutzerkompetenz, mit der eine breite Öffentlichkeit erreicht werden soll. Der Ausschuss legte im Berichtszeitraum den Themenschwerpunkt für das Jahr 2019 fest: Die Fachtagung am 15. 05. 2019 wird das Thema mit dem Arbeitstitel „Macht der Sprache“ behandeln.

Die Fachtagung wendet sich an pädagogisch Tätige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Jugend- und Sozialarbeit, Medienschaffende sowie eine interessierte Öffentlichkeit. Die für die Teilnehmenden kostenlose Fachtagung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in das Fortbildungsportal FIBS aufgenommen. Damit kann Lehrkräften eine Freistellung vom Unterricht erteilt werden. Eine umfassende Dokumentation zu den Referentinnen und Referenten der Veranstaltung wird in den Tagungsunterlagen und online auf <https://www.blm.de> veröffentlicht.

■ Fachtagung „Damit das Spielen Spaß bleibt ... Aktuelle Herausforderungen für Jugendmedienschutz, Verbraucherschutz und Medienpädagogik“

Unter dem Titel „Damit das Spielen Spaß bleibt ... Aktuelle Herausforderungen für Jugendmedienschutz, Verbraucherschutz und Medienpädagogik“ fand am 22.11.2018 in der BLM eine Fachtagung zum Thema „digitale Spiele“ statt, die von der BLM in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veranstaltet wurde. Etwa 160 Interessierte nahmen an der ausgebuchten Veranstaltung in der BLM teil und nutzten die Möglichkeit, sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen. Die Grußworte sprachen BLM-Präsident Siegfried Schneider, Dr. Markus Gruber vom Sozial- und Dr. Rüdiger Detsch vom Verbraucherschutzministerium. Von allen Seiten wurde die elterliche Erziehungsverantwortung hervorgehoben. Laut Dr. Markus Gruber sei diese von zentraler Bedeutung, dementsprechend gelte es, die Kompetenzen der Eltern im Bereich „digitale Spiele“ zu stärken. „Es braucht elterliche Vorbilder und klare Regeln“, betonte auch Dr. Rüdiger Detsch, der aber auch den Staat und die Games-Branche in die Verantwortung nahm. Siegfried Schneider griff in seinem Grußwort ein Anliegen der Fachtagung auf: „[Wir möchten] pädagogisch Tätige, Eltern, aber v. a. auch junge Gamerinnen und Gamer bei einem reflektierten und selbstbewussten Umgang mit digitalen Spielen unterstützen.“

Sebastian Ring, Medienpädagogischer Referent am Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), führte als Moderator durch die Fachtagung.

Marek Brunner, Leiter des Testbereiches bei der USK, stellte aktuelle Trends bei digitalen Spielen vor. Insgesamt, so Brunner, entwickle sich die Games-Branche gerade langsam. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Beschaffenheit des Marktes und die teilweise geringen Spielräume der Entwickler, besonders bei Spiele-Apps.

„Content, Commerce, Conduct, Contact: Herausforderungen bei digitalen Spielen“ – damit beschäftigte sich der Doppelvortrag von Dr. Markus Reipen, Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, und Sonja Schwendner, Leiterin des Referats Inhaltlicher Jugendschutz und Prävention der BLM. Zunächst wurde das Publikum über die gesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes bei Online-Games informiert. Anhand von Praxisbeispielen wurden Inhalte gezeigt, die aus



BLM-Präsident Siegfried Schneider bei seinem Grußwort
Bild: BLM/Stefan Heigl

Sicht des Jugendschutzes ein Problem bei digitalen Spielen darstellen, die sich massiv verändert hätten. Neben inhaltlichen Problemfeldern wurden auch weitere Risiken wie ökonomische Aspekte, Kontakt Risiken und exzessives Spielverhalten thematisiert.

Die folgenden Vorträge von Tatjana Halm, Leiterin des Referats Markt und Recht der Verbraucherzentrale Bayern, und Dr. Marc von Meduna, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, setzten sich mit Geschäftsmodellen bei digitalen Spielen auseinander. Tatjana Halm stellte verschiedene Modelle bei Spiele-Apps dar und benannte kritische Aspekte aus Sicht des Verbraucherschutzes – wie versteckte Werbung, die Erhebung bestimmter Nutzerdaten und undurchsichtige Bezahlmodalitäten. Dr. Marc von Meduna legte den Fokus auf den Aspekt „Gaming & Gambling“. Er wies auf das Problempotential von Glücksspielelementen wie Lootboxen hin und konstatierte in diesem Bereich einen Regulierungsbedarf. Ein Verbot von Lootboxen sei jedoch keine Lösung, so von Meduna, „weil dann sofort ein neues Modell käme“.

Prof. Dr. Christian Montag brachte mit seinem Vortrag über „Gaming Disorder“ eine psychologisch-neurowissenschaftliche Perspektive in die Fachtagung ein. Der Wissenschaftler vom Zentrum für Biomedizinische Forschung der Universität Ulm referierte über „Gaming Disorder“ als Diagnose, beschrieb die offiziellen Kriterien hierfür und ordnete diese kritisch ein. Er stellte „süchtig“ machende Mechanismen innerhalb von Computerspielen dar und verwies auf MRT-Studien, die Veränderungen bestimmter Hirnregionen als Folge des Spielens belegen. Bei der „Gaming Disorder“ als Diagnose kam er zu einem differenzierten Fazit: Einerseits sei die Möglichkeit einer

solchen Diagnose positiv zu bewerten, da dadurch Präventivmaßnahmen gefördert würden. Andererseits, so Montag, dürfe man Alltagshandlungen auch nicht pathologisieren: „Panikmache ist nicht angebracht.“

Anja Zimmermann, Referentin im Bereich Internetdienste bei jugendschutz.net, informierte über Kommunikations- und Kontakt Risiken in Games. Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung wurde postuliert, dass etwa Vorfälle, bei denen die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen verletzt werden, geahndet werden müssten. Was die Verantwortung der Spiele-Anbieter betrifft, plädierte Zimmermann für risikoarme und nutzerfreundliche Voreinstellungen nach dem Prinzip „Safety by Design“.

Einen „Ausblick und mögliche Lösungen aus unterschiedlichen Perspektiven“ – das war das Thema der abschließenden Podiumsdiskussion, an der neben dem Vorsitzenden der KJM, Dr. Wolfgang Kreißig, und dem Geschäftsführer der Remote Control Productions GmbH, Hendrik Lesser, auch Elisabeth Secker, Geschäftsführerin der USK, und Verena Weigand, Leiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, teilnahmen.

Diskutiert wurde u. a. über die Verantwortung der Games-Branche und der Eltern sowie die Ausgestaltung des Jugendschutzes. Man müsse die Frage stellen, so Elisabeth Secker, welche Risiken relevant seien und wie man diesen begegnen könne. Hier sei ein differenzierter Blick gefragt. Dr. Wolfgang Kreißig griff die Forderung nach einem kohärenten Jugendschutz auf und meinte, hier sei eine differenzierte Betrachtung nötig, da hierbei verschiedene Zuständigkeitsbereiche zusammengebracht werden müssten. Den „einen“ Jugendschutz werde es wohl auch in Zukunft kaum geben, sagte Verena Weigand. Sie betonte die Notwendigkeit für Eltern, sich



Die Teilnehmer der abschließenden Podiumsdiskussion

Bild: BLM/Stefan Heigl

mit den Mechanismen, die mit der Digitalisierung einhergehen, zu beschäftigen. Hendrik Lesser gab als Vertreter der Games-Branche einen Einblick in den umkämpften Spiele-Markt: Nur wenige Entwickler könnten es sich überhaupt leisten, Premium-Modelle zu entwickeln. Gerade im mobilen Bereich seien diese irrelevant – hier dominierten eindeutig die Free-to-play-Modelle.

Auf reges Interesse bei den Teilnehmenden stießen die Informationsstände im Foyer, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Mittagspause nutzen konnten. Sie boten Einblicke in die Projekte der Stiftung Medienpädagogik und der teilnehmenden Ministerien und daneben umfangreiches Informationsmaterial zum Thema.

Blick ins Foyer der BLM: die ausgebuchte Veranstaltung bot Raum für den fachlichen Austausch

Bild: BLM/Stefan Heigl



■ Bayerische Akademie für Fernsehen und digitale Medien (BAF)

Zum wiederholten Male führte die BLM im Januar 2018 eine Informationsveranstaltung zu aktuellen Fragen der Medienpolitik für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen und digitale Medien (BAF) durch. Das Thema „Jugendschutz im digitalen Zeitalter“, präsentiert von einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz, nahm einen zentralen Part ein.

■ Mediengespräch Regensburg

Auf Einladung der BLM und der lokalen Sender TVA Fernsehen für Ostbayern, Radio Charivari und Gong fm waren am 30. 01. 2018 fast 200 Besucher in die Kultur- und Kreativwirtschaft Degginger in Regensburg gekommen, um von Experten aus Wissenschaft, Schule, Medienerziehung und Digitalbranche zu erfahren, welche Wege es aus dem digitalen Alltagsstress gibt. Die Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, Verena Weigand, nahm an der Podiumsdiskussion zum Thema „Smartphone: Zwischen Helfer und Stressfaktor“ teil.

■ Jahresauftakttagung Medienpädagogik des JFF

Im Mittelpunkt der Tagung, die am 27. 02. 2018 im Haus der Jugendarbeit in Gauting stattfand, stand die Altersgruppe der 6- bis 12-Jährigen. Die Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, Verena Weigand, nahm an einer Diskussionsrunde zum Thema „Schutz oder Freiraum: Was brauchen Kinder?“ mit einem Plädoyer für mehr Schutz von Kindern beim Aufwachsen mit Online-Medien (mobilen Medien, Social Media, Internet etc.) teil. Im Anschluss daran gab es eine Diskussion über die vorher gegebenen Plädoyers.

■ Filmgesprächsreihe in der Katholischen Akademie in Bayern

Unter dem Titel „Bewegende Bilder“ fand an fünf Dienstagen im Jahr 2018 in der Katholischen Akademie in Bayern die Reihe „Young Professionals“ statt. Die Filmgespräche mit Gästen wurden in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Christliche Sozialethik an der LMU München, Filmethik-Seminar von Dr. Werner Veith und geladenen Gesprächsgästen veranstaltet. Am 08. 05. 2018 stellte die Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz der

BLM, Verena Weigand, den Film „Disconnect“ vor. Der Film thematisiert diverse Aspekte des Umgangs mit dem Internet wie z. B. Cybermobbing.

■ 6. Medienforum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Am 27./28. 09. 2018 fand in der Evangelischen Akademie Tutzing das 6. Medienforum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) statt. Unter dem Titel „Porno, Ballerspiele, Hassportal: Wie verdorben ist das Internet?“ wurde in diversen Gesprächsrunden die Rolle der digitalen Medien im Alltag diskutiert. Neben den positiven Aspekten der Mediennutzung wurde auch die andere, dunkle Seite thematisiert: Gewaltverherrlichung, Hass, Verbrechen, Gewalt und Terror im Netz. Gefragt wurde, welchen Preis der Einzelne, wie auch die Gesellschaft für die Wohltaten der digitalen Welt und ihre – national wie moralisch – scheinbar grenzenlosen Kommunikationsmöglichkeiten zu zahlen hat. In einem Podiumsgespräch mit dem Titel „Was tun gegen Hass, Hetze und Gewalt im Internet?“ diskutierte die Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz, Verena Weigand, mit dem Oberkirchenrat Detlev Bierbaum (ELKB), dem Moderator und Journalisten Richard Gutjahr und dem Redakteur Dr. Till Krause. Moderiert wurde die Gesprächsrunde von Kirchenrat Dr. Daniel Dietzfelbinger.

Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM waren im Berichtszeitraum – wie bereits in den Vorjahren – institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrecht zu erhalten und zu fördern: In den Ausschüssen der FSK u. a. als Jugendschutzsachverständige und bei der BPjM in der Funktion des Beisitzers. Auch im Bayerischen Mediengutachterausschuss ist die BLM seit vielen Jahren vertreten.

Die übergreifende Vernetzung und die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit gut zwei Jahrzehnten pflegt, fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexperten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

Publikationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz verfassen regelmäßig Beiträge zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie „JMS Report“, „Tendenz“ und juristische Fachzeitschriften und leisten einen Beitrag zur fachlichen Diskussion. Zu Nutzerschutzthemen veröffentlicht die BLM jedes Jahr Broschüren, die Mediennutzerinnen und -nutzern auch zum Download auf der BLM-Homepage zur Verfügung stehen.

■ Broschüre „Urheberrecht – Tipps, Tricks und Klicks“

Thema der 2018 von der BLM herausgegebenen Broschüre war Urheberrecht.

In der Broschüre werden Mediennutzern, im Speziellen Eltern, Erziehenden und Pädagogen, praxisorientierte und alltagstaugliche Tipps im Umgang mit dem Urheberrecht aufgezeigt. Medieninhalte verlinken, Fotos hochladen und Videos teilen – was ist bei der täglichen Nutzung von Kommunikations-Apps und Social Media-Angeboten zu beachten? Über Antworten auf diese und weitere Fragen rund um das Thema Urheberrecht informiert die neue Publikation der BLM. Schwerpunktthemen sind „Legale Nutzung“, „Texte, Fotos und Grafiken“, „Musik, Hörbücher, Filme und Videos“, „Soziale Netzwerke und Messenger-Apps“ sowie „Folgen von Verstößen“. Ein Kapitel ist den „Besonderheiten im Schulalltag“ gewidmet, das u. a. die gesetzlichen Änderungen ab März 2018 in den Blick nimmt. Die Publikation der BLM steht seit Februar 2018 allen Mediennutzerinnen und -nutzern kostenlos zur Verfügung. In Bayern kann sie zusätzlich kostenfrei als Printversion bestellt werden. Die Erstauflage von 2000 Exemplaren war bereits nach kurzer Zeit vergriffen. Im Jahr 2018 wurden daher bereits knapp 8000 Exemplare nachgedruckt.



Titel der neuen BLM-Broschüre zum
Selbstdatenschutz
Bild: Joseph & Sebastian Grafikdesign

2 Bundesweite Jugendschutzfragen

Die BLM hat sich auch im Jahr 2018 bei zahlreichen bundesweiten Jugendschutzfragen eingebracht. Dies betraf v. a. die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der KJM, die Bearbeitung von Einzelfragen im Jugendmedienschutz, die Leitung von Prüfgruppen sowie die Bearbeitung von Anträgen im KJM-Bestätigungsverfahren.

2.1 Arbeitsgruppen der KJM

Die KJM hat zahlreiche Arbeitsgruppen eingerichtet, um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben des JMStV gerecht zu werden. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM sind in fast allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten und bringen dort ihr Wissen ein. Im Berichtszeitraum ist v. a. die Tätigkeit folgender Arbeitsgruppen mit Federführung bzw. Beteiligung der BLM hervorzuheben: AG „Games“ (Federführung BLM), AG „Jugendschutzrichtlinien“ (im Verlauf des Jahres Federführung BLM) und AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ (Federführung BLM).

KJM-Arbeitsgruppe „Games“: Lootboxen im Fokus

Die Arbeitsgruppe „Games“ der KJM tagte im Jahr 2018 einmal unter der Federführung der BLM. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit im Berichtszeitraum war die Vorbereitung einer Stellungnahme der KJM für das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Jugendschutz bei Online-Spielen. Hintergrund waren zwei Beschlüsse des Bayerischen Landtags zu den Themen „Glücksspiel-elemente in Computerspielen“ und „Computerspiele bei der Jugendmedienarbeit verstärkt berücksichtigen“. Das Ministerium interessierte sich besonders für aktuelle Risiken beim Gaming, v. a. im Zusammenhang mit Bezahlsystemen. Im Vordergrund stand die jugendschutzrechtliche Bewertung von Lootboxen. In der Stellungnahme wurden Lootboxen mit anderen Geschäftsmodellen in digitalen Spielen verglichen und deren Eigenschaften und Funktionsweisen erläutert. Auch der Aspekt der unzulässigen Werbung wurde beleuchtet. Sofern sich Anbieter mit ihrer Werbung direkt an Minderjährige richten, muss diese den

Übersicht über KJM-Arbeitsgruppen mit BLM-Beteiligung

KJM-AG „Games“ (Federführung: BLM)	Bearbeitung von Fragen rund um den Jugendschutz in Online-Spielen
KJM-AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ (Federführung: BLM)	Dialog mit den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen, Prüfung und Aufbereitung von Anträgen auf Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen
KJM-AG „Jugendschutzrichtlinien“ (Federführung: BLM)	Ermittlung des Anpassungsbedarfs bei den Jugendschutzrichtlinien im Zuge der Novellierung des JMStV
KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“	Bearbeitung von Fragen des technischen Jugendmedienschutzes, u. a. Prüfung, ob die Selbstkontrolleinrichtungen die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums bei der Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen eingehalten haben
KJM-AG „Verfahren“	Bearbeitung und Klärung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Prüf- und Aufsichtsverfahren, unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen
KJM-AG „Austausch BPjM/KJM“	Austausch über Verfahrensfragen und inhaltliche Einzelfälle bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BPjM
KJM-AG „Neue Trends und Phänomene“	Beobachtung der Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der Fernsehinhalte, Erstellen von Analysen und Einschätzungen neuer TV-Formate
KJM-AG „Kriterien“	Überprüfung und Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten
KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“	Bearbeitung von Fragen rund um das Thema „Jugendschutz in der Werbung“
KJM-AG „jugendschutz.net“	Erfassung und Gewichtung des Unterstützungsbedarfs der Landesmedienanstalten durch jugendschutz.net
Ad-hoc KJM-AG „Vorlagefähigkeit“	Bearbeitung von Fragen rund um die Vorlagefähigkeit von Fernsehsendungen vor Ausstrahlung bei der FSF, Unterstützung bei aktuellen Gerichtsverfahren zu dem Themenfeld

jugendschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem § 6 JMStV „Jugendschutz in der Werbung und im Tele-shopping“, entsprechen.

HINTERGRUND

Bei **Lootboxen** („Loot“ englisch für „Beute“) handelt es sich um virtuelle „Kisten“ in digitalen Spielen, die verschiedene Dinge (Ausrüstungsgegenstände, Kleidung o. Ä.), teilweise auch spielwerte Vorteile wie Zusatzleben oder Ähnliches, enthalten und in In-Game-Shops gekauft oder im Spiel gewonnen werden können. Der Inhalt einer Lootbox ist erst nach deren Erwerb einsehbar. Die Spieler erkaufen sich somit die Möglichkeit, einen für ihr Spiel wertvollen Gegenstand oder einen anderen Vorteil zu erwerben. Bei Lootboxen handelt es sich um ein Online-Geschäftsmodell, das neben dem Kaufpreis für das jeweilige Spiel weitere finanzielle Einnahmen für den Anbieter ermöglicht.

Die AG „Games“ befasste sich mit den Jugendschutzvorkehrungen ausgewählter Online-Spiel-Plattformen mit großer Marktrelevanz wie der Plattform „Steam“ (Sitz des Anbieters: USA) und den Online-Vertriebsplattformen „PlayStation Network“ (Sitz des Anbieters: England) und „Xbox live“ (Sitz des Anbieters: USA) der jeweiligen Gaming-Konsolen. Aufgrund der hohen Jugendschutzrelevanz und der starken Marktpräsenz wurde vereinbart, gemeinsam mit jugendschutz.net die Plattformen weiter aus Jugendschutzsicht zu beobachten.

Neben Einzelfällen – Online-Games bzw. Spiele-Apps, zu denen Anfragen und Beschwerden eingegangen waren – widmete sich die AG „Games“ den Beurteilungskriterien für Online-Spiele. Im Jahr 2010 hatte die Arbeitsgruppe eigene Kriterien zur Bewertung von Online-Spielen erarbeitet. Die KJM hatte diese als Ergänzung zu den „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ beschlossen. Im Berichtszeitraum standen die Kriterien zu Online-Spielen erneut auf dem Prüfstand. Die AG begann sie zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Erste Textentwürfe werden derzeit erstellt. Nach Abstimmung mit der AG „Kriterien“ werden die überarbeiteten Kriterien im Jahr 2019 der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Arbeitsgruppe „Jugendschutzrichtlinien“:
überarbeitete Jugendschutzrichtlinien
voraussichtlich ab Anfang 2019 in Kraft**

Die Novellierung des JMStV im Jahr 2016 hat eine Überarbeitung der Jugendschutzrichtlinien notwendig gemacht. Die AG „Jugendschutzrichtlinien“ befasst sich seitdem im Auftrag der KJM damit, so auch im aktuellen Berichtszeitraum. Im September 2018 übernahm die BLM die Federführung der AG.

HINTERGRUND

Die **Jugendschutzrichtlinien** dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des JMStV. Sie bieten für Aufsicht, Anbieter, Jugendschutzbeauftragte und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Vorgaben und Handlungsanweisungen, insbesondere in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des JMStV.

Für die Überarbeitung der Jugendschutzrichtlinien schreibt der JMStV ein komplexes und mehrstufiges Verfahren vor, das neben den Gremien der Landesmedienanstalten auch die Gremien der Landesrundfunkanstalten und des ZDF einbezieht. Der Medienkompetenz-Ausschuss und der Grundsatzausschuss des BLM-Medienrats befassten sich bereits frühzeitig in einer ersten Lesung mit dem Entwurf der JuSchRiL. Ein erster Diskussionsentwurf der JuSchRiL – beschlossen von der KJM im Oktober 2017 und gewürdigt von GVK und DLM – wurde in der Fassung vom 23. 01. 2018 zur Benehmensherstellung den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF sowie den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen zur Verfügung gestellt. Während ARD und ZDF keine Kritik an den Jugendschutzrichtlinien äußerten, machten die Selbstkontrollen einige Vorschläge zur Überarbeitung. Der KJM-Vorsitzende übergab die Änderungswünsche der AG „Jugendschutzrichtlinien“ und der BLM als Federführung zur Vorprüfung. Zu bestimmten Themenkomplexen wurden die AG „Technischer Jugendmedienschutz“, die AG „Vorlagefähigkeit“ und die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ einbezogen. Ein Änderungsbedarf der Jugendschutzrichtlinien ergab sich im Ergebnis jedoch nicht.

Die KJM und die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten haben die Benehmensherstellung zustim-

mend zur Kenntnis genommen und die Jugendschutzrichtlinien mit Stand vom 23. 01. 2018 beschlossen. Im Anschluss daran stimmen die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten über den Entwurf ab. Nach einem Beschluss im Grundsatzausschuss und im Medienkompetenz-Ausschuss hat der BLM-Medienrat am 14. 12. 2018 die Jugendschutzrichtlinien beschlossen. Mit einem Inkrafttreten ist Anfang 2019 zu rechnen.

KJM-Arbeitsgruppe „Selbstkontrolleinrichtungen“: Änderungen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Die AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ kam im Jahr 2018 einmal zusammen. Daneben tauschte sich die BLM, in ihrer Rolle als Federführung der Arbeitsgruppe, mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu verschiedenen Fragen aus. Die KJM hat seit ihrem Bestehen vier Selbstkontrolleinrichtungen nach § 19 JMStV anerkannt. Die Anerkennung konnte bisher jeweils um vier Jahre verlängert werden. Durch die Novelle des JMStV 2016 besteht nun die Möglichkeit der unbefristeten Anerkennung, wovon bisher die für Telemedien anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Gebrauch gemacht hat.

Die AG prüfte verschiedene Änderungsmeldungen von Selbstkontrollen – sowohl von der FSF zu ihrer Prüfordnung als auch von der FSM bezüglich Mitgliederwechsel, Änderung der Beschwerdeordnung und Status der Gutachterkommission – und erstellte hierzu nach Vorarbeit der BLM Vorlagen für die KJM. Auf Basis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe stimmte die KJM den jeweiligen Änderungen überwiegend zu. Die von der BLM erstellte Vorlage zur FSF-Prüfordnung wurde Grundlage für einen späteren KJM-Workshop mit der FSF.

Die AG befasste sich außerdem mit möglichen Aufsichtsmaßnahmen bei einer Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums durch Selbstkontrollen im KJM-Bestätigungsverfahren, thematisierte den Umgang mit Freigaben für Filme „ab 12 Jahren im Tagesprogramm“ und prüfte im Zuge der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) die Möglichkeiten für Selbstkontrollen zur Anerkennung als „Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung“ im Sinne des NetzDG.

HINTERGRUND

Anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen nach § 19 JMStV (aktueller Stand)

- **FSF**
 - für den Bereich: Fernsehen und fernsehähnliche Inhalte in Telemedien
 - bis: 01. 08. 2019
- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)**
 - für den Bereich: Telemedien
 - bis: unbefristet
- **FSK für den Onlinebereich (FSK.online)**
 - für den Bereich: Telemedien
 - bis: 01. 10. 2019
- **Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online)**
 - für den Bereich: Telemedien und Rundfunk
 - bis: 01. 10. 2019

KJM-Arbeitsgruppe „Technischer Jugendmedienschutz“: erstmals Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme als geeignet beurteilt

Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“, an der die BLM mitwirkt und deren Federführung bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) liegt, bereitet v. a. Entscheidungen der KJM zu technischen Jugendschutzlösungen von Anbietern vor. Dies umfasst Altersverifikationssysteme, technische Mittel und Jugendschutzprogramme. Die Arbeitsgruppe kam im Berichtszeitraum zu vier Sitzungen zusammen. Ein Schwerpunkt in der Arbeit der AG waren „Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme“.

Jugendschutzprogramme für geschlossene

Systeme: Zur Beurteilung der Geeignetheit können auch Programme, die den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen (nach § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV) vorgelegt werden. Ein System ist geschlossen, wenn die betreffenden Vorgänge, die mit der Jugendschutzfunktion des Systems gesichert werden sollen, wesentlich an die vom Anbieter definierten Standards gebunden sind und in der Regel den Rahmen des Systems nicht verlassen können.

2018 wurden das Jugendschutzsystem der Spielekonsole „Nintendo Switch“ und die Altersbeschränkungen des „Nintendo Account Systems“ von der USK als geeignet beurteilt. Beim Jugendschutzsystem der Nintendo Europe GmbH können Eltern den Zugang zu Spielen altersgerecht einstellen und die Spielzeit ihrer Kinder bestimmen. Die Nutzung des Online-Shops der Nintendo Switch ist nur mit Eingabe einer PIN möglich.

Der US-amerikanische Streamingdienst „Netflix International B.V.“ legte der FSM seine accountbezogene Schutzfunktion mit Jugendschutz-PIN zur Prüfung vor. Netflix ermöglicht den Accountinhabern, ihren gesamten Account über alle Profile hinweg mit einer Altersbeschränkung zu versehen, die die Nutzung nicht altersangemessener Einzeltitel von der Eingabe einer vierstelligen PIN abhängig macht. Hat der Accountinhaber eine PIN hinterlegt und die Altersbeschränkung aktiviert, muss diese in jedem Profil eingegeben werden, um Titel mit einer höheren als der ausgewählten Alterseinstufung abzuspielden. Die FSM beurteilte diese Jugendschutzvorkehrungen als geeignet im Sinne des JMStV.

Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“ überprüfte in beiden Fällen die Entscheidung der FSM und sah keine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums. Die KJM bestätigte dies mit ihrem Beschluss.

Die Arbeitsgruppe überarbeitete die „Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme“. Vor allem technische Standards wurden aktualisiert, die Jugendschutzprogramme erfüllen müssen, um die aktuellen Surfgeohnheiten von Kindern und Jugendlichen hinreichend zu berücksichtigen.

Jugendschutzprogramme sind nutzer-

autonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Der JMStV sieht als Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien die Alterskennzeichnung für ein geeignetes Jugendschutzprogramm (§ 11 JMStV) vor.

Arbeitsgruppe „Austausch BPJM/KJM“: Schwerpunkt auf Inhalten mit NS-Bezug in Unterhaltungsmedien

Die Arbeitsgruppe „Austausch BPJM/KJM“, an der die BLM beteiligt ist und deren Federführung bei der BPJM liegt, kam im Berichtszeitraum einmal zusammen.

Am 13. 09. 2018 tagte die AG „Austausch BPJM/KJM“ in Bonn. Die Mitglieder diskutierten über inhaltliche Bewertungen und Verfahrensfragen zu aktuellen Telemedienangeboten. Es wurde vorgeschlagen, im Jahr 2019 eine gemeinsame Fortbildung für Vertreter aus KJM, BPJM, jugendschutz.net und aus Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Spruchpraxis von Jugendpornografie in Abgrenzung zu einfacher Pornografie durchzuführen. Außerdem wurden konzeptionelle Überlegungen zur Tätigkeit der AG „Austausch BPJM/KJM“ angestellt. An der Sitzung nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil.

Am 22. 11. 2018 fand zudem in Bonn eine Arbeitstagung der BPJM zum Thema „Jugendschutzrechtliche Bewertung von Inhalten mit NS-Bezug in Unterhaltungsmedien“ statt. Neben einem Überblick über die Rechtsgrundlagen der jugendschutzrechtlichen Bewertung von Inhalten mit NS-Bezug ging es dabei um die Gewichtung der Belange von Jugendschutz und Kunstfreiheit. Zudem referierte ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Stuttgart über den Inhalt und die Reichweite des § 86 a StGB. Es folgten Impulsvorträge von Vertretern der USK, der FSK, der FSF, der FSM, der KJM und der BPJM mit Beispielen aus der aktuellen Spruch- und Prüfpraxis. Die Tagung moderierte Marc Liesching, Professor für Medienrecht und Medien-theorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig. An der Arbeitstagung nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil.

Arbeitsgruppe „Werbung gemäß § 6 JMStV“: Werbe-Avatare, Lootboxen und Co

Die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“, deren Federführung die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) innehat, tagte im Berichtszeitraum unter Mitwirkung der BLM einmal. Sie setzte sich am Beispiel konkreter Fälle mit der Frage auseinander, wann direkte Kaufaufrufe an Kinder und Jugendliche in Apps aus Sicht des Jugendmedienschutzes unzulässig sind.

HINTERGRUND

Werbung darf gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV keine direkten Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die AG geht davon aus, dass Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei direkten Kaufaufrufen an Kinder stets vorliegen. Ob sich jedoch ein Kaufaufruf an Kinder richtet, kann in der Regel nur hilfsweise anhand der Zielrichtung der Werbung bzw. des Angebots bestimmt werden.

Die AG befasste sich im Berichtszeitraum mit neuen Phänomenen wie „Werbe-Avataren“. Avatare sind Grafikfiguren, die einem Internetnutzer in der virtuellen Welt, etwa in einem Computerspiel, zugeordnet werden. „Werbe-Avatare“ sind Avatare, die zu Werbezwecken von Unternehmen eingesetzt werden und nicht ohne Weiteres als „falsche“ Spielprofile zu identifizieren sind. Die „Werbe-Avatare“ freunden sich in Online-Spielen mit Kindern an und ermöglichen es, versteckte Kaufempfehlungen in einem Spiel zu platzieren. Die Werbeinhalte können für den Nutzer häufig nicht sofort als Werbung erkannt werden und auf diese Weise zu einer unzulässigen Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen führen.

In Austausch stand die AG „Werbung“ mit der AG „Games“ der KJM insbesondere bei der Diskussion zu „Lootboxen“.

Auch die Jugendschutzrichtlinien beschäftigten die AG „Werbung“. So fand im Zuge der Benehmensherstellung mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowie mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF eine Abstimmung mit der AG „JuSchRil“ der KJM zur Novellierung der Jugendschutzrichtlinien statt.

Arbeitsgruppe „Verfahren“: Vereinfachung der KJM-Prüfverfahren in der Diskussion

Die AG „Verfahren“ der KJM, deren Federführung bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten (GGS) liegt, kam im Berichtszeitraum unter Mitwirkung der BLM viermal zusammen und befasste sich mit Verfahrens- und Rechtsfragen rund um die KJM-Prüfverfahren. Da die KJM ihre Prüfverfahren beschleunigen und verkürzen möchte, um schneller auf Verstöße reagieren zu können, setzte sich die Arbeitsgruppe v. a. mit Vorschlägen zur Vereinfachung der KJM-Verfahren auseinander. Im Zuge der Novellierung der KJM-Prüfverfahren wurde über eine konkrete Ausgestaltung der Verfahrensabläufe unter Berücksichtigung aller beteiligten Institutionen diskutiert. Als Folge der Neugestaltung der Verfahrensprozesse wurde über eine Änderung der GVO-KJM beraten.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit Fragen zur Zuständigkeit der Landesmedienanstalten bei ausländischen Anbietern, die keinen Sitz in Deutschland haben und gegen den JMStV verstoßen. Nach § 14 Abs. 1 JMStV sind die Landesmedienanstalten für Angebote zuständig, bei denen der Anbieter seinen Sitz in Deutschland hat. Bei Anbietern, die ihren Sitz im Ausland haben, aber deren Angebote in Deutschland zu empfangen sind, enthält der JMStV keine ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeit. Gerade hier kommt es aber häufig zu Verstößen gegen den JMStV.

Auch aktuelle Rechtsprechung und laufende Gerichtsverfahren der Landesmedienanstalten wurden diskutiert. Außerdem widmete sich die AG dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, der AVMD-Richtlinie und ihren möglichen Auswirkungen auf den JMStV sowie dem Verfahrensablauf beim Bestätigungsverfahren.

2.2 Thematische Einzelfragen

Europa/Internationales: länderübergreifendes Handeln nötig

Die BLM begleitet und beobachtet die Entwicklungen im Jugendmedienschutz auch auf internationaler und europäischer Ebene und steht im Austausch mit verschiedenen Institutionen aus Europa und darüber hinaus.

■ AVMD-Workshop der Landesmedienanstalten

Am 16.02.2018 trafen sich unter Federführung des Europabeauftragten der DLM der KJM-Vorsitzende sowie Direktoren, Werbe- und Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten zu einem AVMD-Workshop in Düsseldorf. Erörtert wurden die Möglichkeiten eines erfolgversprechenden Umgangs mit Verstößen von ausländischen Anbietern innerhalb und außerhalb der EU. Neben Fragen der Zuständigkeit der Landesmedienanstalten wurde auch die Frage nach der Effektivität von Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und Anordnungen der Vollstreckung besprochen. Kontrovers diskutiert wurden mögliche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung von ZAK- und KJM-Verfahren. Vereinbart wurde, dass die Landesmedienanstalten zur Steigerung der Fallzahlen regelmäßige Schwerpunktuntersuchungen durchführen sollen. Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM nahm an der Sitzung teil.

HINTERGRUND

AVMD steht für Audiovisuelle Mediendienste. Bei der AVMD-Richtlinie geht es um die Schaffung eines gleichen Regulierungsniveaus für lineare audiovisuelle Mediendienste (Fernsehprogramme) und non-lineare audiovisuelle Mediendienste (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf).

■ Austausch mit Vertretern der katalanischen Medienaufsicht

Am 12.03.2018 fand ein Treffen mit Vertretern der katalanischen Medienaufsicht, dem Conseil de l'Audiovisual de Catalunya (CAC), in der BLM statt. Im Mittelpunkt standen inhaltliche Fragen und Vorgehensweisen des Jugendmedienschutzes und Projekte im Bereich der Medienkompetenz, es wurden aktuelle Herausforderun-

gen der Arbeit der Medienaufsicht in Europa, Bayern und Katalonien diskutiert. Insbesondere um den Jugendschutz in der digitalen Welt zu stärken, ist ein gemeinsames, länderübergreifendes Handeln nötig. Es wurde vereinbart, in einem engen Austausch zu bleiben. An dem Gespräch nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil.

■ Delegation aus Korea zu Gast in der BLM

Am 14.12.2018 fand ein Fachaustausch mit Mitarbeitern der Korea Communication Standards Commission (KCSC) in der BLM statt. Hintergrund ist ein zwischen der KJM und der KCSC unterzeichnetes Memorandum of Understanding, das die Zusammenarbeit der Institutionen stärken soll. Zwei Mitarbeiterinnen des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz diskutierten mit den Teilnehmern der koreanischen Delegation über aktuelle Herausforderungen im Jugendmedienschutz, insbesondere über die Möglichkeiten des Vorgehens gegenüber problematischen Inhalten, deren Anbieter im Ausland sitzen.

2.3 Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Präsenzprüfungen: gemeinsames Sichten und Bewerten von Medieninhalten fördert fundierte Jugendschutzbewertungen

Seit Etablierung der Prüfgruppen der KJM werden in der BLM, als einer von derzeit drei Landesmedienanstalten, Präsenzprüfungen durchgeführt. Dort sichten und diskutieren fünf Prüfer unter Federführung des Sitzungsleiters problematische Medieninhalte und geben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab. Die Sitzungsleiter sind untereinander vernetzt und pflegen mit der KJM einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über inhaltliche Fragen und aktuelle Entwicklungen. Die Sprecherfunktion unter den Sitzungsleitern hat derzeit die BLM inne.

Die Präsenzprüfungen finden dezentral statt und wurden abwechselnd in Ludwigshafen (Landeszentrale für Medien und Kommunikation, LMK), Norderstedt (Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein, MA HSH) und München (BLM) durchgeführt. Die Form der Präsenzprüfungen wurde bewusst gewählt und hat sich über die Jahre bewährt. Zur Verschärfung der Verfahren wird derzeit in der KJM über eine Änderung der bisherigen Prüfverfahren diskutiert.

Aufgaben der Sitzungsleiter bei Präsenz-

prüfungen: Die Sitzungsleiter moderieren die Präsenzprüfungen und kümmern sich um deren Vor- und Nachbereitung. Neben technischen und organisatorischen Fragen sind dabei v. a. inhaltliche Aspekte bei der Bewertung von Medieninhalten wichtig. Die Sitzungsleiter, die untereinander vernetzt sind und sich regelmäßig untereinander sowie mit der KJM austauschen, setzen sich für eine einheitliche Spruchpraxis in den Prüfgruppen ein, gerade wenn es um neue Entwicklungen und Problemfelder in den Medien geht.

■ Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien: Schwerpunkt auf Telemedieninhalten

Im Jahr 2018 fanden sieben Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt 34 Fälle inhaltlich bearbeitet wurden.

Im Rundfunk wurden zwölf Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um drei Folgen einer Casting-Show, drei Folgen einer Dramaserie, eine Folge eines Reality-TV-Formats, einen Werbespot, einen Spielfilm, eine Episode einer Historienserie, eine Spielshow und ein Musikvideo. Die Prüfer bewerteten acht Fälle als Jugendschutz-Verstöße aufgrund einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche. Ein Fall wurde als Verstoß gegen die Werbebestimmungen gemäß § 6 JMStV eingestuft. Bei drei der geprüften Rundfunkangebote sah die Prüfgruppe keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Bei den Telemedien wurden 22 Fälle geprüft. Beinahe alle Telemedienfälle bewerteten die Prüfer als Verstoß – meist gegen mehrere Bestimmungen des JMStV. Neun Angebote sah die Prüfgruppe als absolut unzulässig und sogar strafrechtlich relevant an, da diese Inhalte Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung und Holocaustleugnung aufwiesen. Sieben Angebote wurden als Verstoß bewertet, da sie pornografische Inhalte enthielten, die frei zugänglich abrufbar waren. Bei weiteren drei Angeboten stellte die Prüfgruppe vorläufig eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche fest. Hier ging es um einseitig ausländerfeindliche und bestimmte Bevölkerungsgruppen diskrimi-

nierende Texte und um eine positive Rezeption von Arzneimittelmissbrauch und Drogenkonsum. Ein Angebot wurde als unzulässig bewertet, da es indizierte Inhalte zugänglich machte. Ein Angebot sah die Prüfgruppe mehrheitlich als einen Verstoß gegen die Menschenwürde an und empfahl, dass vor der Anhörung des Anbieters die KJM mit dem Fall befasst wird. Bei einem Angebot sah die Prüfgruppe keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Auch in diesem Jahr waren verstärkt jugendschutzrelevante Inhalte auf Social Media-Angeboten Gegenstand der Prüfung. Bei einigen Aufsichtsfällen handelte es sich um Facebook-Profile, Instagram-Accounts oder einen YouTube-Kanal, in denen rechtsextremistisches Text- und Bildmaterial verbreitet wurde. Ein weiterer Themenschwerpunkt in diesem Berichtszeitraum waren frei zugängliche pornografische Inhalte.

Jährlicher KJM-Prüferworkshop: Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis

Zur Förderung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Prüfgruppensitzungsleiter der KJM regelmäßige Workshops für die KJM-Prüfer durch. Hier sichten und besprechen die Prüfer zum einen aktuelle Prüffälle, zum anderen stellen Experten aus anderen Jugendschutzinstitutionen sowie aus Wissenschaft und Forschung ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendmedienschutzes vor.

Der KJM-Prüferworkshop fand am 20.06.2018 in Ludwigshafen bei der LMK statt. Konzipiert wurde er von den Prüfgruppensitzungsleitern, die Federführung lag bei der LMK. Es nahmen Prüfer teil, die von den Landesmedienanstalten, den Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannt wurden. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der KJM, Dr. Wolfgang Kreißig, und den 1. stellvertretenden KJM-Vorsitzenden und Direktor der LMK, Dr. Marc Jan Eumann, referierte Dr. Susanne Eggert vom Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) zum Thema „Entwicklungspsychologische Grundlagen: kognitive Entwicklungsstufen bei Kindern“. Schwerpunkt des Workshops waren Praxisbeispiele sowie Kriterien zur Bewertung von Medieninhalten, die für unter 12-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Die Teilnehmer nutzten die Möglichkeit, sich über inhaltliche Fragen und Erfahrungen sowie über Perspektiven zu wei-

teren Schwerpunktuntersuchungen auszutauschen. Der KJM-Prüferworkshop bietet eine wichtige Plattform für den Austausch der Prüfer sowohl über Verfahrensfragen als auch über inhaltliche Fragen.

Jahrestreffen der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten: interner Austausch

Im Anschluss an den KJM-Prüferworkshop fand am 21. 06. 2018 – ebenfalls in der LMK in Ludwigshafen – das jährliche Treffen der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten statt. Es dient dem internen Austausch und beinhaltet weitere Fachvorträge. Organisiert wurde das Treffen von den Prüfgruppensitzungsleitern und der GGS der Landesmedienanstalten.

Nach der Begrüßung durch den Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, Dr. Marc Jan Eumann, und einem kurzen Überblick über aktuelle Entwicklungen aus der KJM stellte Thomas Salzmann von der BPJM das Konzept „Zukunftswerkstatt“ der BPJM vor. Anschließend referierte Prof. Dr. Matthias Cornils, Direktor des Mainzer Medieninstituts, über „Behördliche Kontrolle sozialer Netzwerke“. Andreas Marx von jugendschutz.net hielt einen Vortrag über „Automatisierte Erkennung jugendschutzrelevanter Inhalte – Stand der Technik und Beispiele“. Abschließend präsentierte Miriam de Groot von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die LfM-Initiative „Verfolgen statt nur löschen“ und ihre Rechtsdurchsetzung im Internet.

Gespräch mit der KJM: Erfahrungs- und Informationsaustausch zu KJM-Prüfverfahren

Am 24. 04. 2018 führten die Prüfgruppensitzungsleiter ein Gespräch mit dem KJM-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Kreißig zu aktuellen Fragen bei den KJM-Prüfverfahren.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zu den KJM-Prüfverfahren und KJM-Bestätigungsverfahren. Ein weiteres Thema war der inhaltliche Ablauf des KJM-Prüferworkshops und des Treffens der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten. Auch im Rahmen der AG „Verfahren“ am 05. 12. 2018 der KJM nahmen die Prüfgruppensitzungsleiter an einem Gespräch mit dem KJM-Vorsitzenden teil, um – hinsichtlich einer möglichen Verschlinkung der KJM-Prüfverfahren – über bisherige praktische Erfahrungen aus den Präsenzprüfungen zu berichten.

KJM-Bestätigungsverfahren: Zunahme der Prüfanträge

Der novellierte und im Oktober 2016 in Kraft getretene JMStV hat mit dem sogenannten „Bestätigungsverfahren“ eine Änderung mit sich gebracht, die Verfahrensvereinfachungen für Anbieter bei der Prüfung von Inhalten zum Ziel hat. Das Verfahren soll im Sinne der Medienkonvergenz Doppelprüfungen von Angeboten durch verschiedene Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV vermeiden.

HINTERGRUND

Bestätigungsverfahren: Die KJM bestätigt – nach Sichtung – Altersbewertungen zu Filmen oder Serienepisoden, die von einer anerkannten Selbstkontrollenrichtung stammen (§ 5 Abs. 2 S. 3 bis 5 JMStV). Die Obersten Landesjugendbehörden übernehmen in der Regel diese bestätigten Altersbewertungen ohne erneute Prüfung für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG). Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertung kann auf einen Einzelprüfer aus dem Kreis der KJM-Mitglieder übertragen werden (§ 14 Abs. 6 S. 2 JMStV). Die KJM kann eine Bestätigung nur dann verweigern, wenn die Selbstkontrolle bei der Altersbewertung die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat.

Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch einen Einzelprüfer erfolgen. Der bzw. die KJM-Vorsitzende übernimmt die Funktion des KJM-Einzelprüfers. Die inhaltliche Vorbereitung für den Einzelprüfer erfolgt durch die drei Sitzungsleiter der KJM-Prüfgruppen, die den Landesmedienanstalten LMK, MA HSH und BLM angehören.

Im Jahr 2018 hat die KJM über 150 Anträge auf Bestätigung erhalten. Bei 73 Anträgen hat dabei die BLM die Sichtung und Vorbereitung der Entscheidung für die KJM übernommen. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

- neun Episoden der vierten Staffel der Animationsserie „**Star Wars Rebels**“: alle mit einer Altersbewertung der FSF „ab 6 Jahren“;

- drei Episoden der ersten Staffel der Crime-Serie **„Gone“**: alle mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“;
- drei Episoden der ersten Staffel der Comedy-Serie **„Beck is Back!“**: bei zwei Episoden mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“, bei einer Episode mit einer Altersbewertung der FSF „ab 6 Jahren“;
- die ersten drei Episoden der Comedy-Serie **„Jenny – echt gerecht!“** mit unterschiedlichen FSF-Altersbewertungen: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 12 Jahren“ sowie „ab 6 Jahren“;
- zwölf Episoden der dreizehnten Staffel der Crime-Serie **„Criminal Minds“**: alle mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“;
- sieben Episoden der ersten Staffel der Crime-Serie **„Strike“**: alle mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“, bei einer Episode nur mit Schnittauflagen, bei einer weiteren Episode sind trotz FSF-Entscheidung „ab 12 Jahren“ für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ebenfalls Schnitte nötig;
- der Kinowerbespot **„Erster“** des Internetanbieters „Xitylight“ mit der Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“;
- fünf Episoden der ersten Staffel der Comedy-Serie **„Deutsch-Les-Landes“**: alle mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“;
- die beiden TV-Spielfilm-Produktionen **„Das Joshua-Profil“** und **„Passagier 23“** mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“;
- dreizehn Episoden der dritten Staffel der Superhelden-Serie **„Supergirl“**: alle mit einer Altersbewertung der FSF „12 Jahren“, bei einer Episode für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm jedoch nur mit Schnitten;
- sieben Episoden der dreizehnten Staffel der Mystery-Serie **„Supernatural“**: sechs mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“ – vier davon mit Schnittauflagen – und eine mit einer FSF-Altersbewertung „ab 16 Jahren“;
- acht Episoden der fünften Staffel der Mystery-Serie **„The Originals“**: alle mit einer FSF-Altersbewertung „ab 12 Jahren“, eine aber nur mit Schnittauflagen.

Bei allen Anträgen empfahl die BLM der KJM, die Altersbewertung durch die FSF wie beantragt zu bestätigen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Rundfunkanbieter das KJM-Bestätigungsverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Prüfanträge hat dabei im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen. Für die Prüfgruppensitzungsleiter der KJM, die die Sichtung und inhaltliche Prüfungsvorbereitung der Anträge für die KJM übernehmen, bedeutet dies einen erheblichen Aufgabenzuwachs.

HINTERGRUND

Überprüfung des Beurteilungsspielraums

Die Überprüfung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nach dem JMStV richtet sich nach den für einen Beurteilungsspielraum im öffentlichen Recht allgemein entwickelten Rechtsgrundsätzen. Hierbei sind folgende relevante Kriterien zu berücksichtigen:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Sachverhaltsermittlung, insbesondere keine unzutreffende Sachverhaltsermittlung
- Einhaltung der Verfahrensvorschriften
- Fehlen sachfremder Erwägungen
- Beachtung allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze
- Verkennung des anzuwendenden Rechts

Impressum

Herausgeber
Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0
Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de
www.blm.de

Visuelles Konzept, Layout
Mellon Design GmbH,
Augsburg

Alle Rechte vorbehalten:
Nachdruck nur mit Genehmigung
des Herausgebers

Februar 2018

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140
info@blm.de · www.blm.de